

1982

Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1982

Nr. 32

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 27. 8. 82 | Viertes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes <small>2125-5, 7845-1</small> | 1177 |
| 27. 8. 82 | Neufassung des Weinggesetzes <small>2125-5</small> | 1196 |
| 18. 8. 82 | Verordnung zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch nach Drittländern (Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung) <small>neu: 7847-11-4-43; 7847-11-4-41</small> | 1229 |
| 20. 8. 82 | Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Werkschutzfachkraft <small>neu: 800-21-7-17</small> | 1232 |
| 25. 8. 82 | Arzneimittelfarbstoffverordnung (AMFarbV) <small>neu: 2121-51-13</small> | 1237 |

Viertes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes

Vom 27. August 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weinggesetz vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1146) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Traubensaft, konzentrierten Traubensaft, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein, Tafelwein, Weinessig, Weintrub, Traubentrester sowie Tresterwein sind die Begriffsbestimmungen der Nummern 1 bis 3, 6 bis 11 und 17 bis 20 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 anzuwenden.

(2) Für mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben, konzentrierten Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein sowie Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sind,

1. soweit es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt, die Begriffsbestimmungen der Nummern 4, 5, 5 a und 12 bis 16 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79,

2. soweit es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern handelt, die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/79 anzuwenden.“

b) In Absatz 5 wird die Zahl „816/70“ durch die Zahl „337/79“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird im Inland aus inländischen Weintrauben Wein hergestellt (inländischer Wein), so dürfen für andere Zwecke als zur Destillation oder zum Eigenverbrauch nur solche Weintrauben verwendet werden, die auf Flächen erzeugt wurden, die zulässigerweise mit Reben bepflanzt sind.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Erzeugnisse aus Trauben von Rebpfanzen, die entgegen den gemeinschaftlichen Bestimmungen oder entgegen den Bestimmungen des Weinwirtschaftsgesetzes über Neu- oder Wiederanpflanzungen vorgenommen worden sind, sind spätestens bis zum 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres zur Destillation an eine Brennerei abzuliefern, soweit diese Erzeugnisse nicht als Eigenverbrauch verwertet werden. Die Ablieferung ist der zuständigen Behörde unverzüglich durch Vorlage einer Bestätigung der Brennerei nachzuweisen.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder stellen durch Rechtsverordnung die nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 erforderlichen Verzeichnisse auf.“

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Ländern regeln nach den Artikeln 5 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 durch Rechtsverordnung die Anbau-, Ernte- und Keltermethoden, die zur Gewährleistung einer optimalen Qualität von Qualitätswein b. A. notwendig sind, insbesondere Erziehungsart, Anschnitt, Rebschutz und Düngung. In der Rechtsverordnung können sie zulassen, daß Rebflächen mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert (Steillagen) beregnet werden, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen. Darüber hinaus können sie die Beregnung von Rebflächen zum Frostschutz zulassen.“

- e) In Absatz 4 werden die Worte „Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70“ durch die Worte „Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Weinarten“ ein Komma und das Wort „Süßung“ angefügt.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „Artikel 26 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70“ durch die Worte „Artikel 43 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei Qualitätswein b. A. und Landwein darf zur Süßung von Weißwein nur Traubenmost aus Weißweinträuben, zur Süßung von Rotwein und Rosewein nur Traubenmost aus Rotweinträuben und zur Süßung von Rotling nur Traubenmost derselben Art verwendet werden.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Traubenlese, Herbstordnung

(1) Weintrauben dürfen erst gelesen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Witterung, der Rebsorte und des Standortes die in dem Erntejahr erreichbare Reife erlangt haben; dies gilt nicht, wenn eine Lese infolge ungünstiger Witterung oder sonstiger nicht zu vertretender Umstände zur Sicherung der Ernte vor der Reife zwingend notwendig ist. Soweit die Lese durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung geregelt ist, ist für die Zulässigkeit der Lese diese Regelung ausschließlich maßgebend, jedoch darf der Beginn der späten Lese in keinem Falle früher als sieben Tage nach Beginn der Hauptlese für die jeweilige Rebsorte festgesetzt werden.

(2) Die Ertragsfläche, die Erntemenge nach Rebsorten und Herkunft und die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat sind jährlich bis zum 15. Dezember bei der zuständigen Behörde zu melden. Später gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

(3) Zur weiteren Sicherstellung einer ausreichenden Überwachung, zur Förderung der Güte des Weines und zum Schutze der reifenden Weintrauben erlassen die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder durch Rechtsverordnung eine Herbstordnung. Die Herbstordnung muß bestimmen, daß bei Lesegut, das zur Herstellung von Qualitätswein und von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist, der natürliche Alkoholgehalt und die Erntemenge täglich festzustellen sind. Ab Ernte 1985 kann vorgeschrieben werden, daß diese Feststellungen amtlich getroffen werden. Weine, die aus derart kontrolliertem Lesegut hergestellt sind, dürfen auf dem Etikett als „aus amtlich kontrolliertem Lesegut“ gekennzeichnet werden. Die Herbstordnung kann darüber hinaus bestimmen, daß

1. die Lese von Weintrauben, die zur Herstellung von Qualitätswein oder von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen sind, einer vorherigen Anzeige bedarf und
2. die Lese von Weintrauben, die zur Herstellung von Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen sind, nachträglich unter Angabe der Ertragsfläche, der Erntemenge, der Rebsorten und des natürlichen Alkoholgehalts zu melden ist.

Die Kontrollmaßnahmen nach Satz 3 können auf Lesegut beschränkt werden, das zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist. In der Herbstordnung werden außerdem Inhalt und Form der Meldung nach Absatz 2, der Feststellungen nach Satz 3 sowie Inhalt, Form und Frist einer Anzeige oder Meldung nach Satz 5 geregelt.

(4) Die Herbstordnung kann ferner

1. die Voraussetzungen für Vorlesen, für Beginn und Ende der Hauptlese und für den Beginn der

- späten Lese unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Reife in den einzelnen Rebflächen und bei den einzelnen Rebsorten festsetzen,
2. das Schließen und Betreten der Weinberge regeln,
 3. die Voraussetzungen für Beginn und Ende der täglichen Lesezeit festsetzen.
- (5) Zur Herstellung von Wein und Traubenmost dürfen Weintrauben nicht verwendet werden, die unter Verstoß gegen Absatz 1 oder eine nach Absatz 4 erlassene Vorschrift gelesen worden sind. Das gleiche gilt für die Herstellung von Weinen der entsprechenden Qualitätsstufen, wenn entgegen Absatz 2 oder der nach Absatz 3 erlassenen Herbstordnung
1. die Ertragsfläche, die Erntemenge, die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, der Qualitätsweine oder der Qualitätsweine mit Prädikat oder die Lese der Weintrauben nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß gemeldet oder angezeigt worden ist oder
 2. der natürliche Alkoholgehalt des Lesegutes und die Erntemenge nicht festgestellt worden sind.
- Zur Vermeidung einer unbilligen Härte können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.“
5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Artikel 5 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70“ durch die Worte „Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79“ ersetzt.
 6. In § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 6 und § 36 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zeichen „o“ durch das Wort „Volumenprozent“ ersetzt.
 7. § 6 wird im übrigen wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt von gemischten Rotweintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein, soweit diese Erzeugnisse aus empfohlenen, zugelassenen oder vorübergehend zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 49 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hergestellt worden sind, sowie von zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Tafelwein darf nach Maßgabe der Artikel 32 und 33 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erhöht werden.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Artikel 18 und 19 Abs. 1 bis 5 und 7 bis 8 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70“ durch die Worte „Artikel 32 und 33 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

„Für die Weinbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr gilt für bestimmte Rebsorten und bestimmte Rebflächen eine Anreicherungs-höchstgrenze von 4,5 Volumenprozent.“
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Qualitätswein b.A. darf nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 gesüßt werden. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.“
 8. In § 7 werden die Worte „19, 20 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70“ durch die Worte „33, 34 und 35 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ ersetzt.
 9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zusatz von Stoffen und die Anwendung von Behandlungsverfahren bei Wein und den zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79. Die Vorschriften dieses Artikels sind auf Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure entsprechend anzuwenden. Durch Rechtsverordnung können abweichend von den Sätzen 1 und 2

 1. zur Erhaltung der Eigenart der Weine der Zusatz von Stoffen und die Anwendung von Behandlungsverfahren eingeschränkt oder verboten werden,
 2. aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung der Lager- und Transportfähigkeit oder zu diätetischen Zwecken der Zusatz weiterer Stoffe zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.“
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
 10. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung zur Erhaltung der Eigenart der Weine, deren Bezeichnung auf die Herkunft aus ihrem Lande hinweist, den zulässigen Restzuckergehalt den Rebstandorten, Rebsorten und Weinarten entsprechend festlegen.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wein darf nicht zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, in einem Liter 1 000 Milligramm übersteigt.“
 11. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den in Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 aufgeführten geographischen Einheiten sind zur Angabe der Herkunft des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nur zulässig

 1. bei Qualitätswein b.A. neben dem nach Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung

(EWG) Nr. 355/79 vorgeschriebenen Namen des bestimmten Anbaugebiets

- a) in die Weinbergsrolle eingetragene Namen von Lagen und Bereichen,
 - b) Namen von Gemeinden und Ortsteilen,
2. bei Landwein die in Absatz 7 a aufgeführten Namen sowie die Namen von Bereichen,
3. bei Tafelwein, der nicht Landwein ist, die Namen von Weinbaugebieten und Untergebieten. Die Namen von Bereichen sind zulässig, wenn von der Ermächtigung zur Einführung des Landweins kein Gebrauch gemacht wird.“
- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Bereichsnamen sind in der Weise anzugeben, daß einem Namen, der die zugehörigen Rebflächen umschreibt, das Wort „Bereich“ in gleicher Schriftart, -farbe und -größe vorangestellt wird; bei zusätzlicher Angabe in englischer Sprache darf das Wort „District“ dem Bereichsnamen in gleicher Schriftart, -farbe und -größe nachgestellt werden.“
- c) In Absatz 7 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
1. Rhein-Mosel
 - a) Rhein,
 - b) Mosel,
 - c) Saar,
 2. Bayern
 - a) Main,
 - b) Donau,
 - c) Lindau,“.
- d) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 7 a eingefügt:
- „(7 a) Für die Bezeichnung von Landwein werden folgende Namen festgelegt:
1. Ahrtaler Landwein,
 2. Starkenburger Landwein,
 3. Rheinburgen-Landwein,
 4. Landwein der Mosel,
 5. Landwein der Saar,
 6. Nahegauer Landwein,
 7. Altrheingauer Landwein,
 8. Rheinischer Landwein,
 9. Pfälzer Landwein,
 10. Fränkischer Landwein,
 11. Regensburger Landwein,
 12. Bayerischer Bodensee-Landwein,
 13. Schwäbischer Landwein,
 14. Unterbadischer Landwein,
 15. Südbadischer Landwein.

Die Bezeichnung als Landwein setzt voraus, daß der Wein ausschließlich aus Weintrauben stammt, die in dem umschriebenen Raum geerntet worden sind, und daß konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat

nicht zugesetzt worden sind und eine Konzentrierung nicht vorgenommen worden ist. Die Bezeichnung Landwein darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung zugelassen ist. Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung die Herstellung von Landwein zulassen. Dabei sind nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 3 Buchstabe i Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 die weiteren Produktionsbedingungen für die einzelnen Landweine festzusetzen. Der Restzuckergehalt des Landweines darf jedoch den für die Kennzeichnungen als „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert nicht übersteigen. Der natürliche Mindestalkoholgehalt ist unter Berücksichtigung der für Qualitätsweine desselben geographischen Raumes geltenden Werte festzusetzen; er muß mindestens um 0,5 Volumenprozent höher festgesetzt werden als der für Tafelwein geltende Wert.“

- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „6 und 7“ durch die Worte „6, 7 und 7 a“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Ermächtigung zur Abgrenzung kann durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder übertragen werden.“
- f) Absatz 9 wird gestrichen.
- g) Absatz 10 wird gestrichen.
- h) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Erstreckt sich die Lage über mehrere Gemeinden, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, welcher Gemeindename anzugeben ist; dabei können, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten ein unabweisbares wirtschaftliches Bedürfnis besteht, auch mehrere Gemeindennamen bestimmt werden, von denen wahlweise einer anzugeben ist.“
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Weinbaugebieten“ durch die Worte „bestimmten Anbaugebieten“ ersetzt.
- i) Absatz 12 wird gestrichen.
- j) Absatz 13 erhält folgende Fassung:
- „(13) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf die Bezeichnung „deutsch“ oder eine engere Herkunftsbezeichnung nur gewählt werden, wenn, unbeschadet des § 2 Abs. 5, keine im Ausland geernteten Weintrauben verwendet worden sind.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wird der Wein so gekennzeichnet, ist auf den Behältnissen die Prüfungsnummer hinzuzufügen.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorgeschrieben werden, daß
1. der Wein mit einem Kontrollzeichen versehen werden muß, das von der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle für die Menge des geprüften Weines ausgegeben wird, und
 2. in welcher Weise die amtliche Prüfungsnummer anzugeben ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. konzentrierter Traubenmost und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat nicht zugesetzt worden sind und eine Konzentrierung nicht vorgenommen worden ist.“
- bb) In Nummer 4 werden die Worte „der Verordnung (EWG) Nr. 817/70“ durch die Worte „den Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 und unter Berücksichtigung von Klima, Bodenbeschaffenheit und Rebsorte die natürlichen Mindestalkoholgehalte für einzelne bestimmte Anbauggebiete oder Teile davon fest; dabei darf der natürliche Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A nicht unter 7,5 Volumenprozent, in der Weinbauzone B – ausgenommen für Rebsorten mit spätreifenden Trauben von bestimmten Rebflächen – nicht unter 8,0 Volumenprozent liegen. In der Weinbauzone A darf bei Rebsorten mit spätreifenden Trauben für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt bis auf 6,5 Volumenprozent herabgesetzt werden. Für die bestimmten Anbauggebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr darf für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt bis auf 6 Volumenprozent herabgesetzt werden. Darüber hinaus können die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder durch Rechtsverordnung für die einzelnen Qualitätsweine zur Wahrung ihres typischen Charakters weitere Voraussetzungen festlegen.“
- d) In Absatz 5 werden die Worte „(§ 10 Abs. 12, § 16)“ gestrichen.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Ein Prädikat darf einem Wein nur zuerkannt werden, wenn er die für dieses Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweist. Wird der Wein mit einem Prädikat gekennzeichnet, ist auf den Behältnissen die Prüfungsnummer hinzuzufügen und die Herkunft mit einer Bezeichnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b anzugeben.“

- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„§ 11 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden hinter dem Wort „die“ die Worte „zur Weinbereitung“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „die für das Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweisen und“ werden gestrichen.

- bb) Es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. Bei Eiswein müssen die verwendeten Weintrauben bei ihrer Lese und Kelterung gefroren sein.“

- d) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie dürfen in der Weinbauzone A nicht unter 9,5 Volumenprozent, in der Weinbauzone B nicht unter 10,0 Volumenprozent liegen. Bei Rebsorten mit spätreifenden Trauben darf für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A bis auf 9,1 Volumenprozent, bei Weinen der Rebsorten Riesling und Elbling der bestimmten Anbauggebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr auf 8,5 Volumenprozent herabgesetzt werden. Der natürliche Mindestalkoholgehalt für Eiswein muß mindestens dem im jeweiligen Anbauggebiet für das Prädikat Beerenauslese festgesetzten Mindestalkoholgehalt entsprechen.“

- e) Absatz 5 wird gestrichen.

- f) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beerenauslesen, Trockenbeerenauslesen und Eiswein gelten als Wein, wenn sie mindestens 5,5 Volumenprozent vorhandenen Alkohol enthalten.“

- g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett dürfen nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. Januar, andere Qualitätsweine mit Prädikat nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. März abgefüllt abgegeben werden.“

14. In § 13 werden die Worte „Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 817/70“ durch die Worte „Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 338/79“ ersetzt.

15. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „Artikel 12 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70“ durch die Worte „Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Von den in Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 genannten Angaben dürfen nicht gebraucht werden

1. eine Auszeichnung für einen Tafelwein, der nicht Landwein ist,
2. die Nummer des Behältnisses oder der Partie.“;

die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

b) Der neue Absatz 2 erhält eingangs folgende Fassung:

„(2) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen Angaben über die Beschaffenheit, Herstellung und Abfüllung und über die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse,“.

c) In den neuen Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

d) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Wein“ durch die Worte „Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ ersetzt.

17. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Sonstige Bezeichnungen und Angaben

(1) Außer den in Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 genannten Begriffen „Schloß“, „Domäne“ und „Burg“ darf auch der Begriff „Kloster“ nur unter den für diese geltenden Voraussetzungen bei Angabe des Weinbaubetriebes, in dem der Wein gewonnen wurde, verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Begriffe dürfen auch bei der Abfüllerangabe verwendet werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können weitere Vorschriften

1. zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung von Wein,
2. über die Bezeichnung und sonstige Angaben für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, insbesondere über die Bezeichnung der Weinart, die Angabe von Rebsorte, Jahrgang, Erzeuger, Abfüller oder Hersteller und die Herkunft des Perlweins oder Perlweins mit zugesetzter Kohlensäure oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse,

erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

(4) Soweit eine Regelung nach Absatz 3 Nr. 1 nicht erfolgt, werden die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verwendungsbedingungen für auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe h oder

Abs. 3 Buchstabe d oder des Artikels 12 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zugelassene Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses, oder eine besondere Farbe des Tafelweins oder des Qualitätsweins b.A. festzulegen.“

18. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Tafelweine und Perlweine aus Erzeugnissen der EWG-Mitgliedstaaten

(1) Für im Inland hergestellte Tafelweine, zur Gewinnung von Tafelweinen geeignete Weine, für Perlweine und Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure, bei denen andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, gelten § 6 Abs. 1 und 3, §§ 7, 8, 9, 15 und 16 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Bei Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, zu dessen Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, ist deren Herkunft in absteigender Folge ihrer Anteile anzugeben.“

19. § 18 wird gestrichen.

20. § 19 wird gestrichen.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 4, 7 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 8 wird jeweils das Wort „Wein“ durch die Worte „Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ ersetzt; in Absatz 1 wird ferner die Angabe „15 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „15 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Im Ausland hergestellter Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure muß in deutscher Sprache als Perlwein sowie mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden, wenn er ausschließlich aus in diesem Land geernteten Weintrauben hergestellt worden ist; andernfalls ist die Herkunft der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse in absteigender Folge ihrer Anteile anzugeben.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ausländischer Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf als Qualitätswein oder mit sonstigen Angaben, die auf eine überdurchschnittliche Qualität hinweisen, nur gekennzeichnet werden, wenn die benutzte Kennzeichnung nach dem Recht des Herstellungslandes ausdrücklich vorgesehen und von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Wein und ausländischem Traubenmost“ durch die Worte „Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Entsprechende Vorschriften können zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung auch für anderen ausländischen Wein als Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure erlassen werden.“
22. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „Schwefelsäure“ durch das Wort „Sulfate“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „und 3“ sowie in der Klammer die Worte „und -verfahren“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen dürfen nur angewandt werden, wenn es zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität oder zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.“
23. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. der Gehalt an gesamter schwefliger Säure 200 Milligramm je Liter oder der Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, bei abgefülltem Likörwein 1 500 Milligramm je Liter übersteigt; durch Rechtsverordnung kann ein höherer Wert an Sulfaten zugelassen werden, wenn dies technisch erforderlich und mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.“
 - b) In Nummer 8 werden die Worte „Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70“ durch die Worte „Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ ersetzt.
24. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ausländischem Likörwein dürfen im Inland Alkohol oder Zucker nicht zugesetzt werden. Andere Stoffe dürfen nur zugesetzt werden, wenn und soweit es zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann der Zusatz von Stoffen aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität oder zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Schwefelsäure“ durch das Wort „Sulfaten“ ersetzt.
25. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. daß schweflige Säure oder Sulfate nur in bestimmten Höchstmengen enthalten sein dürfen;“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 8 Abs. 2 (Behandlungsstoffe) und § 9 Abs. 6 (Gehalt an Stoffen) gelten für inländischen Schaumwein und inländischen Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure entsprechend. Für inländischen Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gilt außerdem § 21 Abs. 3 entsprechend.“
26. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Sekt“ ein Komma gesetzt und die Worte „oder Prädikatssekt“ durch die Worte „Qualitätsschaumwein b.A. oder Sekt b.A.“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. daß die Bezeichnung deutsch nur verwendet werden darf, wenn der Schaumwein ausschließlich aus im Inland geernteten Weintrauben stammt, und daß bei Schaumwein, der nicht die Bezeichnung deutsch trägt, die Herkunft der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse anzugeben ist;“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätsschaumweine b.A. fest.“
27. In § 27 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70“ durch die Worte „Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79“ ersetzt.
28. § 28 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. daß der Schaumwein mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden muß, wenn er ausschließlich aus in diesem Land geernteten Weintrauben hergestellt ist, und daß andernfalls die Herkunft der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse anzugeben ist.“
29. § 29 erhält folgende Fassung:
- „§ 29
Begriffsbestimmungen
- (1) Weinhaltige Getränke sind unter Verwendung von Wein, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure oder Grundwein, auch in Vermischung miteinander, hergestellte, üblicher-

weise unverändert dem Verzehr dienende alkoholhaltige Getränke, wenn der Anteil der genannten Erzeugnisse im fertigen Getränk (Weinanteil) mehr als 50 vom Hundert beträgt, das fertige Getränk höchstens 20 Volumenprozent vorhandenen Alkohol enthält, bei der Herstellung eine Gärung nicht stattgefunden hat und der Überdruck bei 20 Grad Celsius 2,5 bar nicht übersteigt.

(2) Grundwein für weinhaltige Getränke (Grundwein) ist die aus Wein, Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost, auch in Vermischung miteinander, unter Zusatz von Weindestillat oder Weinalkohol hergestellte Flüssigkeit.“

30. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Schaumwein“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kohlensäure“ die Worte „und Grundwein“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Rum, Rumverschnitt, Arrak oder Arrakverschnitt als Geruchs- und Geschmacksstoff.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „bis 4“ durch die Worte „und § 21 Abs. 3“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Andere als die in § 21 Abs. 3 genannten Behandlungsverfahren sind zulässig, wenn durch sie kein Stoff zugesetzt wird. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es

1. zum Schutz der Gesundheit,
2. zur Förderung oder Erhaltung der Güte des weinhaltigen Getränks oder
3. zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung erforderlich ist.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Weinhaltige Getränke dürfen nicht zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an gesamter schwefliger Säure 275 Milligramm je Liter oder ihr Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, 1 500 Milligramm je Liter übersteigt.“

e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 4“ durch die Worte „Absatz 3 a“ ersetzt.

31. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine engere geographische Bezeichnung als deutsch oder ein Hinweis auf die Herkunft der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse ist nur zulässig, wenn nur Wein oder Likörwein verwendet worden ist, der mit dieser geographischen

Bezeichnung versehen werden darf, und der Anteil des Weines oder Likörweines im fertigen Erzeugnis mindestens 70 vom Hundert beträgt.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben.“

32. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der zweite Halbsatz gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Verbringen steht nicht entgegen, daß das weinhaltige Getränk zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit außerhalb seines Herstellungslandes behandelt worden ist, sofern die im Herstellungsland dafür geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind.“

b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. ihr Gehalt an gesamter schwefliger Säure 275 Milligramm je Liter oder ihr Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, 1 500 Milligramm je Liter übersteigt.“

33. In § 33 werden die Worte „Abs. 4, 5 und 6 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 3 a, 4 und 5“ ersetzt.

34. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben. Bei nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken ist,

1. soweit sie in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt worden sind, der Hersteller,
 2. soweit sie in Drittländern hergestellt worden sind, der Importeur
- anzugeben.“

35. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Begriffsbestimmung

Branntwein aus Wein ist die Flüssigkeit, die

1. ausschließlich aus der Destillation von Wein, Brennwein oder Destillaten hieraus stammt,
2. Geruch und Geschmack der verwendeten Rohstoffe aufweist,
3. eine Gesamtmenge an den höheren Alkoholen Isobutanol, 1-Propanol und Isoamylalkohole von mehr als 150 Milligramm je 100 Milliliter reinen Alkohols enthält und
4. trinkfertig ist oder nur noch der Verdünnung mit Wasser bedarf, um trinkfertig zu sein (Fertigstellung), und deren Alkoholgehalt mindestens 38 Volumenprozent beträgt.“

36. Die Überschrift vor § 36 erhält folgende Fassung:
 „Titel 1
 Weindestillat, Brennwein und Rohbrand“.
37. In § 36 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 5 sowie § 50 Abs. 1 werden jeweils hinter dem Wort „Rohbrand“ die Worte „aus Wein oder aus Brennwein“ gestrichen.
38. In § 36 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 3, § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 4 Satz 4 wird jeweils das Wort „Grad“ durch das Wort „Volumenprozent (% vol)“ ersetzt.
39. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Brennwein“ ein Komma gesetzt und das Wort „Rohbrand“ angefügt.
- b) In Absatz 1 wird die Zahl „816/70“ durch die Zahl „337/79“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:
 „(1 a) Rohbrand ist die durch Destillation von Wein oder Brennwein hergestellte Flüssigkeit, die die bei der Destillation übergehenden flüchtigen, den Wein kennzeichnenden Bestandteile enthält, höchstens 72 Volumenprozent Alkohol aufweist und dazu bestimmt ist, durch weitere Destillation zu Weindestillat verarbeitet zu werden.“
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „(Inländischer Brennwein)“ die Worte „und für im Inland hergestellten Rohbrand (Inländischer Rohbrand)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Brennwein“ durch das Wort „Rohbrand“ ersetzt.
- e) Absatz 3 wird eingangs wie folgt gefaßt:
 „(3) Im Ausland hergestellter Brennwein (Ausländischer Brennwein) und im Ausland hergestellter Rohbrand (Ausländischer Rohbrand) dürfen nur ins Inland verbracht werden, wenn sie selbst sowie die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse den im Herstellungsland geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Sie dürfen jedoch nicht ins Inland verbracht werden, wenn
1. sie von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind,“.
- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Brennwein“ die Worte „und Rohbrand“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß Brennwein als Brennwein und Rohbrand als Rohbrand zu bezeichnen sind.“
40. Vor § 38 wird folgende Überschrift eingefügt:
 „Titel 2
 Inländischer Branntwein aus Wein“.
41. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Im Inland hergestelltem Branntwein aus Wein (inländischer Branntwein aus Wein) dürfen nur zugesetzt werden
1. Zucker,
 2. Likörwein bis zu einem Raumbunderteil des trinkfertigen Erzeugnisses,
 3. Zuckerkulör und
 4. Wasser.
- Durch Rechtsverordnung können Behandlungsmittel zugelassen werden, wenn dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist; dabei darf die Zulassung von Geruchs- und Geschmacksstoffen nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie im Betrieb desjenigen hergestellt sind, der sie zusetzt. Es kann jedoch bestimmt werden, daß sie im Inland hergestellt sein müssen, wenn anderenfalls ihre ausreichende Überprüfung nicht gewährleistet ist.“
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „§ 8 Abs. 2 (Behandlungsmittel), § 9 Abs. 6 (Gehalt an Stoffen) sowie § 21 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 a (Behandlungsverfahren) gelten entsprechend.“
- d) Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
42. § 39 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Bei abgefülltem Branntwein aus Wein sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben.“
43. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als Qualitätsbranntwein aus Wein oder als Weinbrand bezeichnet werden, wenn
1. er ausschließlich auf der Grundlage von Weindestillat (§ 36) hergestellt ist,
 2. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben ausschließlich von empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 stammen; für Wein, Brennwein, Rohbrand, Weindestillat und Branntwein aus Wein mit Herkunft aus Drittländern wird durch Rechtsverordnung festgelegt, welche Rebsorten empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gleichgestellt sind,
 3. das gesamte verwendete Weindestillat mindestens sechs Monate in Eichenholzfässern gelagert hat,
 4. die nach § 38 Abs. 1 zugelassenen Geruchs- und Geschmacksstoffe mit keinem anderen

Alkohol als einem nach Nummer 3 gelagerten Weindestillat hergestellt worden sind,

5. bei der Herstellung kein Likörwein zugesetzt worden ist; ein Übergehen bei der Lagerung nach Nummer 3 gilt nicht als Zusetzen,
6. der Branntwein aus Wein eine goldgelbe bis goldbraune Farbe aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist und
7. das Behältnis mit einer Prüfungsnummer versehen ist, die von der jeweils zuständigen Behörde oder nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder von der Behörde eines Landes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt wird. Durch Rechtsverordnung werden die Entnahme der Proben und das Prüfungsverfahren geregelt; dabei ist insbesondere festzulegen, daß Sinnesprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 3“ ersetzt und die Angabe „, 44“ gestrichen.

44. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als deutscher Branntwein aus Wein bezeichnet werden, wenn sein Alkoholgehalt ausschließlich aus im Inland gewonnenem Destillat stammt und er dort auch hergestellt und fertiggestellt worden ist.“

b) Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„Eine engere geographische Bezeichnung als deutsch oder“.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Inländische geographische Bezeichnungen sind nur zulässig, soweit sie für inländischen Wein verwendet werden dürfen.“

cc) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 7 Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

45. In der Überschrift vor § 42 wird die Angabe „Titel 2“ durch die Angabe „Titel 3“ ersetzt.

46. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „im Fall des § 38 Abs. 1“ werden durch die Worte „bei der Herstellung von inländischem Branntwein aus Wein“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Vermischen von Erzeugnissen gleicher Art, die eine gemeinsame geographische Bezeichnung führen, gilt nicht als Verschnitt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

47. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausländischer Branntwein aus Wein muß in deutscher Sprache als Branntwein aus Wein bezeichnet werden. Er darf mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden, wenn sein Alkoholgehalt ausschließlich aus in diesem Land gewonnenem Destillat stammt und er dort auch hergestellt und fertiggestellt worden ist. Die Bezeichnung Branntwein aus Wein kann durch die Bezeichnung Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand ersetzt werden, wenn

1. der Branntwein aus Wein den Anforderungen des § 40 Abs. 1 entspricht und
2. in dem nach § 50 erforderlichen Begleitdokument bestätigt oder in anderer Weise nachgewiesen ist, daß die Anforderungen des § 40 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt sind.

Die amtliche Prüfung im Inland (§ 40 Abs. 1 Nr. 7) kann durch eine gleichwertige amtliche Prüfung im Herstellungsland ersetzt werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der im inländischen Prüfungsverfahren zu führenden Nachweise (Satz 3 Nr. 2) sowie der ausländischen Prüfungsbescheinigungen (Satz 4) werden durch Rechtsverordnung festgelegt. § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:

„Eine engere geographische Bezeichnung als nach Absatz 1 Satz 2 darf nur neben einer nach Absatz 1 Satz 3 zulässigen Bezeichnung“.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 7 Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei abgefülltem Branntwein aus Wein sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben. Bei nicht abgefülltem Branntwein aus Wein ist,

1. soweit er in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt worden ist, der Hersteller,
 2. soweit er in einem Drittland hergestellt worden ist, der Importeur
- anzugeben.“

48. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind die in Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihren Ursprung sowie zur Gewinnung von Qualitätswein b. A. geeignete

ter Wein, Qualitätswein b. A., Grundwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für das Verschneiden von Traubenmost und Wein (Teil I, Erster und Zweiter Abschnitt) ist die Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 anzuwenden. Im übrigen ist Verschneiden im Sinne dieses Gesetzes das Vermischen von Erzeugnissen miteinander und untereinander, es sei denn, daß in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Vermischen als Zusetzen geregelt ist.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für das Abfüllen der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und Likörwein ist die Begriffsbestimmung in Artikel 3 a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 anzuwenden. Im übrigen ist Abfüllen im Sinne dieses Gesetzes das Einfüllen in ein Behältnis, dessen Rauminhalt nicht mehr als fünf Liter beträgt und das anschließend fest verschlossen wird.“

d) Absatz 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht als Inverkehrbringen gilt die Anstellung eines Erzeugnisses bei der Prüfungsbehörde zur Erteilung einer Prüfungsnummer (§§ 14, 26 und 40).“

49. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich des Absatzes 5 dürfen Erzeugnisse nicht mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Verbot der Verwendung irreführender Bezeichnungen und Aufmachungen bei Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein und Qualitätswein b. A. richtet sich nach Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79.“

50. § 51 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Getränke“ durch das Wort „Erzeugnisse“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Qualitätsschaumweine und Qualitätsschaumweine b. A. ist die Verwendung des Wortes „Cabinet“ zulässig, wenn es in dieser Schreibweise deutlich getrennt von der Bezeich-

nung des Erzeugnisses in Verbindung mit dem Namen (Firma) des Herstellers oder desjenigen benutzt wird, der das Erzeugnis in den Verkehr bringt. Das Wort Sekt, auch in Verbindung mit anderen Worten, ist ausschließlich dem Qualitätsschaumwein und dem Qualitätsschaumwein b. A. vorbehalten.“

51. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Grundwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand, die den Vorschriften dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Vorschriften über das Verbringen ins Inland und über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht entsprechen oder die von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in Satz 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch nicht verwendet und verwertet werden, es sei denn, daß ihre Vorschriftswidrigkeit ausschließlich auf der Verletzung von Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben oder Aufmachungen beruht. Im übrigen richtet sich das Verkehrs- und Verwendungsverbot für vorschriftswidrige Erzeugnisse nach Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, stehen abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 dem Verbringen aus dem Inland und dem Inverkehrbringen zum Zweck des Verbringens aus dem Inland nicht entgegen, wenn sie nach den Vorschriften des Bestimmungsgebietes Voraussetzung des Verbringens in dieses Gebiet sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Bei Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Qualitätswein b. A., die mit Bezeichnungen oder sonstigen Angaben aus dem Inland verbracht werden sollen, die der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 oder einer zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschrift nicht entsprechen, richtet sich die Zulässigkeit des Verbringens nach Artikel 3 Abs. 1 erster Gedankenstrich, Artikel 13 Abs. 1 erster Gedankenstrich und Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften. Zum Verbringen aus dem Inland bestimmte Erzeugnisse, die mit im Inland unzulässigen Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen versehen sind, müssen von dem Hersteller unverzüglich der von der Landesregierung be-

stimmten Behörde gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich derjenige, der die Erzeugnisse aus dem Inland verbringt, so ist die Meldung außerdem auch von diesem zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Erzeugnisse sowie die Art der Abweichungen von den geltenden Bezeichnungsvorschriften ergeben. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß und in welcher Weise derartige Erzeugnisse von anderen Erzeugnissen getrennt zu halten und zu kennzeichnen sind und welche Angaben und Aufmachungen nicht gebraucht werden dürfen."

52. § 53 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Rechtsverordnung können, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 Satz 1 zugelassen werden. Dabei kann zum Schutz vor Täuschung insbesondere der Gebrauch bestimmter Bezeichnungen, sonstiger Angaben oder Aufmachungen vorgeschrieben werden. Ferner kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung das Inverkehrbringen von einer Anzeige, Genehmigung oder anderen Voraussetzungen abhängig gemacht und vorgeschrieben werden, wie die Anteile der verwendeten Getränke kenntlich zu machen sind.“

53. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich des Satzes 3 kann die für die Überwachung zuständige Behörde zur Durchführung von Versuchen erlauben, daß bei der Herstellung von Erzeugnissen sowie von Getränken im Sinne des § 53 bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen unberücksichtigt bleiben. Die Erlaubnis ist unter den dem Versuchsziel gemäßen Bedingungen, insbesondere beschränkt auf die für die Versuche erforderliche Zeit und Menge, zu erteilen und amtlich zu überwachen. Die Erteilung von Versuchserlaubnissen für nicht durch Gemeinschaftsrecht zugelassene önologische Verfahren und Behandlungen bei aus der Gemeinschaft stammenden frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein, Qualitätswein b. A. und Schaumwein sowie bei aus Drittländern stammendem konzentriertem Traubenmost und Schaumwein richtet sich nach Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Nr. 1388/70 vom 13. Juli 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 155 S. 5)“ durch die Worte „Nr. 347/79“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

54. § 57 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ermächtigungen der Absätze 1 bis 3 können durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen übertragen werden.“

55. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Allgemeine Überwachung

(1) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79, dieses Gesetzes und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzuge auch alle Beamte der Polizei, befugt,

1. Grundstücke und Betriebsräume, in oder auf denen Erzeugnisse gewerbsmäßig erzeugt, hergestellt, behandelt, gelagert oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten;
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten,
 - b) Wohnräume der nach Nummer 5 zur Auskunft Verpflichteten
 zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;
3. geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Bücher, Analysenbücher und Herstellungsbeschreibungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen zu besichtigen;
4. Erzeugnisse, sonstige Stoffe, Geräte und geschäftliche Unterlagen vorläufig sicherzustellen, soweit dies zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, und
5. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über den Umfang des Betriebes, die Herstellung, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, deren Menge und Herkunft und über vermittelte Geschäfte zu verlangen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 1 Nr. 5 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Zur Unterstützung der für die Überwachung zuständigen Behörden werden in jedem Land Prüfer (Weinkontrolleure) bestellt; sie üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und als Verwaltungsangehörige aus;

für ihre Befugnisse gilt Absatz 1. Als Weinkontrolleur soll nur bestellt werden, wer in der Sinnenprüfung der von ihm zu überwachenden Erzeugnisse erfahren ist, das Verfahren ihrer Herstellung zu beurteilen vermag und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist. Durch Rechtsverordnung können Vorschriften über die fachlichen Anforderungen erlassen werden, die an die Weinkontrolleure zu stellen sind.

(4) Durch Rechtsverordnung werden zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung Vorschriften über die Handhabung der Kontrolle in Betrieben und über die Zusammenarbeit der Überwachungsorgane erlassen.

(5) Die Zolldienststellen sind befugt, den Überwachungsorganen auf deren Verlangen Begleitdokumente, Untersuchungszeugnisse und Ursprungszeugnisse sowie sonstige Unterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Ware von Bedeutung sein können, zur Einsichtnahme zu überlassen und Auskünfte aus ihnen zu erteilen. Angaben über den Zollwert dürfen nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

(6) Die Inhaber der in Absatz 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Vertreter sowie Personen, die Erzeugnisse auf Märkten, Straßen oder öffentlichen Plätzen oder im Reiseverkehr gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 1 und die Entnahme von Proben zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(7) Im übrigen gelten für die Überwachung die §§ 40, 41 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechend.“

56. In § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 Buchstabe b werden die Worte „Nr. 816/70 und Nr. 817/70“ durch die Worte „Nr. 337/79 und Nr. 338/79“ ersetzt.

57. § 60 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorgeschrieben werden, daß bestimmte Stoffe, die verbotswidrig zur Weinbehandlung benutzt werden können, in Weinbaubetrieben und in Betrieben, in denen Traubenmoste oder nicht abgefüllte Weine lagern, nicht gelagert werden dürfen oder daß über den Erwerb und den Verbleib solcher Stoffe Nachweis zu führen ist.“

58. Nach § 62 wird folgender neuer § 62 a eingefügt:

„§ 62 a

In der Deutschen Demokratischen Republik
und
Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse

Durch Rechtsverordnung können, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder ein wirt-

schaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen werden, unter denen in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß diese Erzeugnisse nur in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn

1. sie nach Herstellung, Beschaffenheit, Bezeichnung und Aufmachung den in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) geltenden Vorschriften entsprechen und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen,
2. die Herstellung gleichartiger Erzeugnisse auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlaubt ist,
3. sie hinsichtlich der verwendeten Erzeugnisse, der zugesetzten Stoffe und der angewendeten Verfahren sowie hinsichtlich des Gehalts an schwefliger Säure und sonstigen Stoffen den Vorschriften für gleichartige im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellte Erzeugnisse entsprechen und
4. sie nicht mit Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstigen Angaben und Aufmachungen versehen sind, die bei gleichartigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellten Erzeugnissen unzulässig sind.“

59. Nach § 65 wird folgender neuer § 65 a eingefügt:

„§ 65 a

Eintragung von Weinbergslagen

Abweichend von § 10 Abs. 3 können die zuständigen Behörden die Eintragung einer weniger als fünf Hektar großen Fläche als Lage auch zulassen, wenn der Lagenname durch ein vor dem 19. Juli 1971 eingetragenes Warenzeichen geschützt ist.“

60. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zum 31. August 1984 darf das Prädikat Auslese auch für Qualitätsschaumweine und Qualitätsschaumweine b. A. verwendet werden, sofern diese Bezeichnung vor dem 19. Juli 1971 verwendet worden ist.“

61. Die §§ 67 und 69 erhalten folgende Fassung:

„§ 67

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in anderen als den in § 69 Abs. 2 bis 5 bezeichneten Fällen entgegen einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer in Anlage 1 Abschnitt I aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Erzeugnis oder ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, herstellt, in den Verkehr bringt, mit anderen Getränken vermischt in den Verkehr

bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt, verwendet, verwertet, lagert oder transportiert oder

2. ein Erzeugnis entgegen § 46 Abs. 1 bis 3 oder einer in Anlage 1 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt oder zum Gegenstand der Werbung macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 6, § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 oder § 9 Abs. 6, § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 oder Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 oder Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 3 Nr. 1, § 30 Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder Abs. 3 a Satz 2, § 32 Abs. 3, § 33 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 3, § 38 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2, § 42 Abs. 3, § 53 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, § 61 Nr. 1 bis 3 oder § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Wer eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Handlungen die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt.

§ 68

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in einem Verfahren über
 - a) die Zuteilung einer Prüfungsnummer (§ 14 Abs. 3 oder 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2, § 40 Abs. 1 Nr. 7, § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1),
 - b) die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 54),
 - c) die Zulassung zum Verbringen ins Inland oder eine Erleichterung oder Befreiung bei der amtlichen Untersuchung und Prüfung (§ 59 Abs. 1) oder
2. in einem Verfahren nach einer in Anlage 2 Abschnitt I genannten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 30 Abs. 2 mit der Herstellung von weinhaltenen Getränken beginnt, ohne die zur Herstellung bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet und eingetragen zu haben,

2. einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2, § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 oder § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
3. einer Rechtsverordnung nach § 50 oder § 57 gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle des Verkehrs mit Erzeugnissen oder der Herstellung oder Behandlung von Erzeugnissen vereitelt oder wesentlich erschwert, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder
4. einer in Anlage 2 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Begleitdokumente, Geschäftspapiere, Buchführung oder Anzeigen gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle des Verkehrs mit Erzeugnissen oder der Herstellung oder Behandlung von Erzeugnissen vereitelt oder wesentlich erschwert.

§ 69

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 68 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Meldung nach § 4 Abs. 2 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgibt,
2. entgegen § 30 Abs. 6 Satz 1 weinhaltige Getränke nicht in demselben Betrieb herstellt,
3. entgegen § 36 Abs. 5 Satz 1 Weindestillat verschneidet,
4. die Pflicht zur Duldung der Überwachung oder zur Unterstützung der in der Überwachung tätigen Personen nach § 58 Abs. 6 oder nach einer in Anlage 3 Abschnitt I aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verletzt,
5. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Weintrub in den Verkehr bringt oder bezieht,
6. entgegen § 60 Abs. 2 einen Stoff, der bei der Herstellung von Erzeugnissen nicht zugesetzt werden darf, für diesen Zweck gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder
7. einer Herbestordnung nach § 4 Abs. 3 oder 4 oder einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 5 oder § 56 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis, das unter Verstoß gegen eine in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 oder 7 bezeichnete Vorschrift hergestellt oder ins Inland verbracht worden ist, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt, verwendet oder verwertet oder der Meldepflicht nach § 52 Abs. 5 Satz 3 bis 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis oder ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, mit Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen, die einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer in Anlage 3 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht entsprechen, in den Verkehr bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt, zum Gegenstand der Werbung macht oder in Preisangeboten bezeichnet.

(5) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3, § 10 Abs. 11 Satz 3 oder 4, § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 3 oder 4, § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 oder 4, § 20 Abs. 7, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 28, § 31 Abs. 5 Nr. 1, § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Nr. 1, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, § 49, § 53 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, § 60 Abs. 3, § 61 Nr. 4 oder § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. außer in den Fällen des § 68 Abs. 2 Nr. 3 einer Rechtsverordnung nach § 50 oder § 57 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
3. außer in den Fällen des § 68 Abs. 2 Nr. 4 einer in Anlage 2 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Begleitdokumente, Geschäftspapiere, Buchführung oder Anzeigen zuwiderhandelt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

62. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

„§ 69 a

Verweisungen auf Vorschriften
des Gemeinschaftsrechts

Verweisungen in diesem Gesetz auf Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beziehen sich auf die in Anlage 4 angegebenen Fassungen.“

63. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 67 oder 68 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich eine solche Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

64. In § 71 Abs. 2 werden die Worte „§ 4 Abs. 2“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3 und 4 und § 10 Abs. 8 Satz 2“ ersetzt.

65. In § 73 werden das Wort „Lebensmittelgesetz“ durch die Worte „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz“ ersetzt und hinter dem Wort „Traubensaft“ die Worte „und für Weinessig“ eingefügt.

66. Dem Gesetz werden die folgenden Anlagen 1 bis 4 beigelegt:

„Anlage 1

(zu § 67, Fundstellen siehe Anlage 4)

| Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft | Inhalt der Regelung |
|--|---------------------|
|--|---------------------|

Abschnitt I

(zu § 67 Abs. 1 Nr. 1)

| | |
|--|---|
| Artikel 32 Abs. 1 Unterabs. 2, 3, Artikel 33 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5 bis 7, Artikel 36 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1, Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2, 4 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 | Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen Alkoholgehalts |
|--|---|

| | |
|--|--------------------------|
| Artikel 34 Abs. 1, 3, Artikel 36 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2, Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 | Säuerung und Entsäuerung |
|--|--------------------------|

| | |
|--|--------|
| Artikel 35 Abs. 1, 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 | Süßung |
|--|--------|

| | |
|---|--|
| Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 | Auspressung von Weintrauben und -trub, Vergären von Traubentrester |
|---|--|

| | |
|--|--------------------------------------|
| Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 | Lagerung von Trauben und Traubenmost |
|--|--------------------------------------|

| | |
|--|--------------------|
| Artikel 42 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 3 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 | Zusatz von Alkohol |
|--|--------------------|

| | |
|--|------------|
| Artikel 43 Abs. 3 a, 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 1 Abs. 2, 3, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 352/79 | Verschnitt |
|--|------------|

| Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft | Inhalt der Regelung | Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft | Inhalt der Regelung |
|---|--|--|---|
| Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 | Gehalt an schwefliger Säure und flüchtiger Säure | Abschnitt II (zu § 67 Abs. 1 Nr. 2) | |
| Artikel 46 Abs. 1, 3 Unterabs. 3, Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 | önologische Verfahren und Behandlungsmittel | Artikel 8 Buchstabe a, c, Artikel 18 Buchstabe a, c, Artikel 34 Buchstabe a, c, Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 | Irreführende Zeichnungen und Aufmachungen |
| Artikel 48 Abs. 2, Artikel 51 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 4 a Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 | Abgabe oder Anbieten von Erzeugnissen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch | Anlage 2 (zu §§ 68, 69, Fundstellen siehe Anlage 4) | |
| Artikel 48 Abs. 3 a Unterabs. 1, Abs. 4, 5 Unterabs. 1 bis 3, 5 bis 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 | Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Erzeugnisse | Abschnitt I (zu § 68 Abs. 1) | |
| Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 | Vorbehalt der Herstellung aus zugelassenen oder empfohlenen Rebsorten | Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79, Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 643/77 | Verschnitt und Verarbeitung von Drittlandserzeugnissen in Freizonen |
| Artikel 50 Abs. 1, 3 Unterabs. 1, 4 Satz 1, Unterabs. 5, 6 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 | Anforderungen an eingeführte Erzeugnisse, Verwendungsbeschränkungen | Abschnitt II (zu § 68 Abs. 2 Nr. 4, § 69 Abs. 5 Nr. 3) | |
| Artikel 12 Abs. 1, Artikel 4, 10, 13, 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 | Schaumweinherstellung | Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 16 Abs. 5 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79, Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, 2 Satz 2, Unterabs. 3, 4, Artikel 3 Abs. 1 erster Halbsatz, Abs. 2, Artikel 4 Abs. 3, 4, Artikel 5 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 7 Abs. 1, 2, Artikel 8 Abs. 1, 2, 4, 6 Unterabs. 1, 2, Artikel 9 Abs. 1, 2, Artikel 10 Abs. 1, 2 Unterabs. 3, Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1, Artikel 13 Abs. 3 Unterabs. 3, Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75, Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/73, Artikel 9 Abs. 2, Artikel 19, 24 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf amtliche Dokumente bezieht | Vorschriften über Begleitdokumente |
| Artikel 1 Unterabs. 1 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 | Transport von Wein | Artikel 53 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 8 Abs. 6 Unterabs. 4, Artikel 14 Unterabs. 1, Artikel 15, 16 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Artikel 19 Abs. 1, 2, Artikel 20 Abs. 1 Satz 1, Artikel 24 Abs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75, Artikel 10, 11 Abs. 1, 2, Artikel 20, 21 Abs. 1, 2, Artikel 25, 26, 36, | |
| Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79 | Verschnitt oder Verarbeitung von Drittlandserzeugnissen in Freizonen | | |
| Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 | Grenzwerte für schweflige Säure bei Schaumwein | | |
| Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 | Anreicherung, Süßung, Säuerung und Entsäuerung der Schaumwein-Cuvée | | Buchführung, Geschäftspapiere |
| Artikel 40 Abs. 1, 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 | Lagerung und Transport von Erzeugnissen | | |

| Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft | Inhalt der Regelung | Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft | Inhalt der Regelung |
|---|--|--|---------------------|
| <p>38 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 4 Abs. 1, soweit er sich auf Geschäftspapiere und Ein- und Ausgangsbücher bezieht, Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70, Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/73, Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79, Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79, Artikel 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2152/75, Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf amtliche und Handelsunterlagen sowie Register bezieht, Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70, Artikel 8 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70</p> | Anzeigen | <p>358/79, Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf Etiketten und Verpackung bezieht, Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf Etikettierung und Verpackung bezieht, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2, 5 Satz 1, Artikel 4 Abs. 3, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1, Artikel 7, Artikel 8 Buchstabe b, c, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Unterabs. 1, Abs. 6 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2, 3, Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 15 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17, Artikel 18 Buchstabe b, Artikel 22 Abs. 1, Artikel 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 1, Artikel 27 Abs. 1, Artikel 28 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 29 Abs. 1, Artikel 30 Abs. 1, 7 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2, 5, Abs. 8, Artikel 31 Abs. 1, 2, Artikel 32 Abs. 1, Artikel 33 Abs. 1, Artikel 34 Buchstabe b, Artikel 41 Abs. 2, Artikel 42 Abs. 2, Artikel 45 Abs. 1, Artikel 46 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 1, Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 2, 3 Unterabs. 1 Buchstabe c letzter Satz, Unterabs. 2, Abs. 4, Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1, 3, 4 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1, Abs. 5 Unterabs. 1, Abs. 6 Unterabs. 1, 2, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6, Artikel 8 Abs. 1, 2, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6, Artikel 9, Artikel 13 Abs. 2, 3, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6 Unterabs. 2, Artikel 14 Abs. 1, 3, Artikel 15, Artikel 16 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Abs. 3, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81</p> | |
| <p>Artikel 36 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70, Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79, Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75, Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2152/75, Artikel 2 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70</p> | Anzeigen | | |
| <p>Anlage 3 (zu § 69, Fundstellen siehe Anlage 4)</p> | | | |
| <p>Abschnitt I (zu § 69 Abs. 2 Nr. 4)</p> | | | |
| <p>Artikel 21 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 14 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75</p> | Duldung und Unterstützung der Überwachung | | |
| <p>Abschnitt II (zu § 69 Abs. 5)</p> | | | |
| <p>Artikel 48 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 16 Abs. 1 bis 3, 4 Satz 1, Abs. 4a, 5 Unterabs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79, Artikel 2, 8 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr.</p> | Bezeichnung, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen | | |

Anlage 4

(Verzeichnis der Fundstellen der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, deren Vorschriften in den Anlagen 1 bis 3 genannt sind)

Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 der Kommission vom 5. August 1970 über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Verfahren zur Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein (ABl. EG Nr. L 173 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 632/80 der Kommission vom 14. März 1980 (ABl. EG Nr. L 291 S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Sübung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbauggebiete (ABl. EG Nr. L 175 S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbauggebiete (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 807/73 der Kommission vom 23. März 1973 (ABl. EG Nr. L 78 S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 2247/73 der Kommission vom 16. August 1973 über die Kontrolle von Qualitätsweinen bestimmter Anbauggebiete (ABl. EG Nr. L 230 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission vom 5. Dezember 1973 bezüglich der Definition von Verschnitt und Weinbereitung (ABl. EG Nr. L 337 S. 20), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 373/74 der Kommission vom 13. Februar 1974 (ABl. EG Nr. L 42 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer den Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (ABl. EG Nr. L 113 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3208/80 der Kommission vom 10. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 333 S. 18).

Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 der Kommission vom 18. August 1975 über Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nrn. 2893/74 und 2894/74 betreffend Schaumwein (ABl. EG Nr. L 219 S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 11), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission vom 10. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 7 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 54 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3577/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbauggebiete (ABl. EG Nr. L 54 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3578/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 359 S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 339/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. EG Nr. L 54 S. 57).

Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 54 S. 75).

Verordnung (EWG) Nr. 351/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 54 S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3658/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 366 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 352/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Genehmigung des Verschnitts deutscher Rotweine mit eingeführten Rotweinen (ABl. EG Nr. L 54 S. 93), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 460/80 des Rates vom 18. Februar 1980 (ABl. EG Nr. L 57 S. 35).

Verordnung (EWG) Nr. 353/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 54 S. 94).

Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3685/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 369 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nr. 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (ABl. EG Nr. L 54 S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 360 S. 18).

Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätsweinen bestimmter Anbauggebiete (ABl. EG Nr. L 326 S. 14).“

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Weingesetzes in der vom 1. September 1982 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1665) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft hauptamtlich nur dem Stabilisierungsfonds zu widmen. Die §§ 64 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden Anwendung.“

2. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstabe e, Nr. 5, 7 bis 9, 10 Buchstabe b, Nr. 11 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa, Buchstabe g und j, Nr. 12 Buchstabe b und d, Nr. 14, 15, 16 Buchstabe d, Nr. 19 bis 25, 26 Buchstabe a, Nr. 27, 30 Buchstabe c, d und e, Nr. 32, 33, 35, 41, 43, 48 Buchstabe a, b und c, Nr. 49, 50 Buchstabe b, Nr. 51, 53, 56 und 60 sowie Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe f, h Doppelbuchstabe aa und Buchstabe i treten am 1. September 1983 in Kraft. Artikel 1 Nr. 59 tritt mit Wirkung vom 19. Juli 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. August 1982

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Anke Fuchs

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bekanntmachung der Neufassung des Weingesetzes

Vom 27. August 1982

Auf Grund des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1177) wird nachstehend der Wortlaut des Weingesetzes in der ab 1. September 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 19. Juli 1971 in Kraft getretene Gesetz vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893),
2. das am 23. Juli 1972 in Kraft getretene Gesetz vom 19. Juli 1972 (BGBl. I S. 1249),
3. das am 30. März 1973 in Kraft getretene Gesetz vom 28. März 1973 (BGBl. I S. 241),
4. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 62 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
5. das am 1. Juli 1979 in Kraft getretene Gesetz vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1146),
6. das am 1. September 1982 in Kraft tretende Gesetz vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1177).

Bonn, den 27. August 1982

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Anke Fuchs

Gesetz über Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz)

Inhaltsübersicht

| Teil I | Teil II |
|---|--|
| Wein, Likörwein, Schaumwein | Weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein |
| § 1 Begriffsbestimmungen | Erster Abschnitt: Weinhaltige Getränke |
| Erster Abschnitt: Inländischer Wein | § 29 Begriffsbestimmungen |
| Titel 1: Herstellung | Titel 1: Inländische weinhaltige Getränke |
| § 2 Rebanlagen, Rebsorten und Anbaumethoden | § 30 Herstellung |
| § 3 Verschnitt von Weinarten, Süßung | § 31 Bezeichnungen und sonstige Angaben |
| § 4 Traubenlese, Herbstordnung | Titel 2: Ausländische weinhaltige Getränke |
| § 5 Verarbeitung zu Qualitätswein außerhalb des bestimmten Anbaugebietes | § 32 Verbringen ins Inland |
| § 6 Erhöhung des Alkoholgehaltes | § 33 Verschneiden und Behandeln im Inland |
| § 7 Meldepflichten | § 34 Bezeichnungen und sonstige Angaben |
| § 8 Behandlungsmittel und Behandlungsverfahren | Zweiter Abschnitt: Branntwein aus Wein |
| § 9 Gehalt an Restzucker, schwefliger Säure, Schwefelsäure und anderen Stoffen | § 35 Begriffsbestimmung |
| Titel 2: Bezeichnungen und sonstige Angaben | Titel 1: Weindestillat, Brennwein und Rohbrand |
| § 10 Geographische Bezeichnungen | § 36 Weindestillat |
| § 11 Qualitätswein | § 37 Brennwein, Rohbrand |
| § 12 Qualitätswein mit Prädikat | Titel 2: Inländischer Branntwein aus Wein |
| § 13 Grenzwerte | § 38 Herstellung |
| § 14 Prüfung der Qualitätsweine und der Qualitätsweine mit Prädikat | § 39 Vorgeschriebene Angaben |
| § 15 Verbot bestimmter Angaben | § 40 Bezeichnungen für Qualitätsbranntwein aus Wein |
| § 16 Sonstige Bezeichnungen und Angaben | § 41 Sonstige Bezeichnungen und Angaben |
| § 17 Tafelweine und Perlweine aus Erzeugnissen der EWG-Mitgliedstaaten | Titel 3: Ausländischer Branntwein aus Wein |
| Zweiter Abschnitt: Ausländischer Wein | § 42 Verbringen ins Inland |
| § 18 (weggefallen) | § 43 Behandeln und Verschneiden im Inland |
| § 19 (weggefallen) | § 44 Bezeichnungen und sonstige Angaben |
| § 20 Bezeichnungen und sonstige Angaben | |
| Dritter Abschnitt: Likörwein | Teil III |
| § 21 Herstellung | Allgemeine Vorschriften |
| § 22 Verbringen ins Inland | § 45 Begriffsbestimmungen |
| § 23 Behandeln und Verschneiden im Inland | § 46 Verbot zum Schutz vor Täuschung |
| § 24 Bezeichnungen und sonstige Angaben | § 47 Gesundheitsbezogene Angaben |
| Vierter Abschnitt: Schaumwein | § 48 Ausländische Bezeichnungsvorschriften |
| Titel 1: Inländischer Schaumwein | § 49 Art der Aufmachung |
| § 25 Herstellung | § 50 Begleitdokumente |
| § 26 Bezeichnungen und sonstige Angaben | § 51 Bezeichnungsschutz |
| Titel 2: Ausländischer Schaumwein | § 52 Vorschriftswidrige Erzeugnisse |
| § 27 Verbringen ins Inland | § 53 Schutz vor Nachmachung und Vermischung |
| § 28 Bezeichnungen und sonstige Angaben | § 54 Ausnahmegenehmigung |
| | § 55 Versuchserlaubnis |
| | § 56 Vorbehalt zugunsten der Hauswirtschaft und bestimmter Betriebe |

Teil IV**Überwachung**

- § 57 Weinbuch- und Analysenbuchführung
 § 58 Allgemeine Überwachung
 § 59 Überwachung beim Verbringen ins Inland

Teil V**Ergänzungsvorschriften**

- § 60 Besondere Verkehrsverbote
 § 61 Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen
 § 62 Traubensaft und konzentrierter Traubensaft
 § 62 a In der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse

Teil VI**Übergangsregelungen**

- § 63 Verschnitt
 § 64 Verarbeitung
 § 65 Nicht zugelassene Rebanlagen und Rebsorten
 § 65 a Eintragung von Weinbergslagen
 § 66 Verwendung der Prädikate Kabinett und Spätlese

Teil I**Wein, Likörwein, Schaumwein****§ 1****Begriffsbestimmungen**

(1) Für frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Traubensaft, konzentrierten Traubensaft, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein, Tafelwein, Weinessig, Weintrub, Traubentrester sowie Tresterwein sind die Begriffsbestimmungen der Nummern 1 bis 3, 6 bis 11 und 17 bis 20 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 anzuwenden.

(2) Für mit Alkohol stummgemachten Most aus frischen Weintrauben, konzentrierten Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein sowie Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sind,

1. soweit es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt, die Begriffsbestimmungen der Nummern 4, 5, 5 a und 12 bis 16 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79,
2. soweit es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern handelt, die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 339/79

anzuwenden.

(3) Qualitätswein eines bestimmten Anbaugebietes (Qualitätswein b. A.) ist, soweit es sich um inländischen Wein handelt, der Wein, dem auf Grund einer Qualitätsprüfung nach § 14 eine Prüfungsnummer als Qualitätswein (§ 11) oder Qualitätswein mit Prädikat (§ 12) zuerkannt worden ist.

Teil VII**Straf- und Bußgeldvorschriften**

- § 67 Straftaten
 § 68 Straftaten
 § 69 Ordnungswidrigkeiten
 § 69 a Verweisungen auf Vorschriften des Gemeinschaftsrechts
 § 70 Einziehung

Teil VIII**Schlußvorschriften**

- § 71 Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften
 § 72 Gegenseitige Unterrichtung von Bundes- und Landesbehörden
 § 73 Verhältnis zu anderen lebensmittelrechtlichen Vorschriften
 § 74 Berlin-Klausel
 § 75 Inkrafttreten

(4) Zur Gewinnung von Qualitätswein b. A. geeigneter Wein ist, soweit es sich um inländischen Wein handelt, der Wein, der

1. ausschließlich von Weintrauben geeigneter Rebsorten (§ 2 Abs. 3) stammt, die in einem bestimmten Anbaugebiet (§ 10 Abs. 6) geerntet und unbeschadet des § 5 Abs. 1 verarbeitet (§ 5 Abs. 2) worden sind,
2. mindestens den nach § 11 Abs. 3 festgelegten natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist und
3. dessen vorhandener oder potentieller Alkoholgehalt weder durch Zusatz von konzentriertem Traubenmost noch durch Konzentrierung erhöht worden ist.

(5) Für den vorhandenen und potentiellen Alkoholgehalt, den Gesamtalkoholgehalt und den natürlichen Alkoholgehalt sind die Begriffsbestimmungen des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 anzuwenden. Durch Rechtsverordnung kann das Umrechnungsverfahren zur Ermittlung der Alkoholgehalte geregelt werden.

Erster Abschnitt**Inländischer Wein****Titel 1****Herstellung****§ 2****Rebanlagen, Rebsorten und Anbaumethoden**

(1) Wird im Inland aus inländischen Weintrauben Wein hergestellt (Inländischer Wein), so dürfen für andere Zwecke als zur Destillation oder zum Eigenverbrauch nur solche Weintrauben verwendet werden, die

auf Flächen erzeugt wurden, die zulässigerweise mit Reben bepflanzt sind.

(2) Erzeugnisse aus Trauben von Rebepflanzen, die entgegen den gemeinschaftlichen Bestimmungen oder entgegen den Bestimmungen des Weinwirtschaftsgesetzes über Neu- oder Wiederanpflanzungen vorgekommen worden sind, sind spätestens bis zum 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres zur Destillation an eine Brennerei abzuliefern, soweit diese Erzeugnisse nicht als Eigenverbrauch verwertet werden. Die Ablieferung ist der zuständigen Behörde unverzüglich durch Vorlage einer Bestätigung der Brennerei nachzuweisen.

(3) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder stellen durch Rechtsverordnung die nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 erforderlichen Verzeichnisse auf.

(4) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder regeln nach den Artikeln 5 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 durch Rechtsverordnung die Anbau-, Ernte- und Keltermethoden, die zur Gewährleistung einer optimalen Qualität von Qualitätswein b. A. notwendig sind, insbesondere Erziehungsart, Anschnitt, Rebschutz und Düngung. In der Rechtsverordnung können sie zulassen, daß Rebflächen mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert (Steillagen) beregnet werden, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen. Darüber hinaus können sie die Beregnung von Rebflächen zum Frostschutz zulassen.

(5) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen nach Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 durch Rechtsverordnung den für die Herstellung von Qualitätswein b. A. zulässigen Hektarertrag an Trauben-, Most- oder Weinmengen fest. Bei Überschreitung des Hektarhöchstertes kann der Wein als Qualitätswein b. A. in den Verkehr gebracht werden, sofern er eine Qualitätsprüfung nach § 14 bestanden hat.

(6) Bewirtschaftet der Inhaber eines grenznahen Weinbau- oder Weinherstellungsbetriebes einen jenseits der Grenze belegenen grenznahen Weinberg, kann die zuständige Behörde des Landes, in dem der Wein hergestellt werden soll, genehmigen, daß er oder der Inhaber eines anderen grenznahen Weinherstellungsbetriebes die im Ausland geernteten Weintrauben im Inland zur Herstellung von Wein verwendet. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Versagung auch unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes eine besondere Härte bedeuten würde. In der Genehmigung wird die Bezeichnung des Weines festgelegt. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden; sie kann aus wichtigem Grund widerrufen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 3

Verschnitt von Weinarten, Süßung

(1) Unbeschadet der Regelung nach Artikel 43 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 dürfen Weißweintrauben und die aus ihnen hergestellten Moste und Weine nicht mit Rotweintrauben und den aus diesen hergestellten Mosten und Weinen verschnitten werden.

(2) Hellgekelterter Most aus Rotweintrauben und aus solchem Most hergestellter Wein (Roseewein) dürfen nur mit Most und Wein derselben Art verschnitten werden. Diese Beschränkung gilt nicht für das Verschnitten von Roseewein mit Rotwein; ein durch solches Verschnitten hergestellter Wein ist Rotwein im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Abweichend von dem Verbot des Absatzes 1 dürfen Weißweintrauben mit Rotweintrauben zur Herstellung eines Weines von blaß- bis hellroter Farbe (Rotling) verschnitten werden. Aus solchen Verschnitten hergestellter Most und Wein darf nur mit Most und Wein derselben Art verschnitten werden.

(4) Bei Qualitätswein b. A. und Landwein darf zur Süßung von Weißwein nur Traubenmost aus Weißweintrauben, zur Süßung von Rotwein und Roseewein nur Traubenmost aus Rotweintrauben und zur Süßung von Rotling nur Traubenmost derselben Art verwendet werden.

(5) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder legen durch Rechtsverordnung die für die Herstellung von Roseewein als Tafelwein und Rotling als Tafelwein geeigneten Rebsorten fest.

§ 4

Traubenlese, Herbstordnung

(1) Weintrauben dürfen erst gelesen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Witterung, der Rebsorte und des Standortes die in dem Erntejahr erreichbare Reife erlangt haben; dies gilt nicht, wenn eine Lese infolge ungünstiger Witterung oder sonstiger nicht zu vertretender Umstände zur Sicherung der Ernte vor der Reife zwingend notwendig ist. Soweit die Lese durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung geregelt ist, ist für die Zulässigkeit der Lese diese Regelung ausschließlich maßgebend, jedoch darf der Beginn der späten Lese in keinem Falle früher als sieben Tage nach Beginn der Hauptlese für die jeweilige Rebsorte festgesetzt werden.

(2) Die Ertragsfläche, die Erntemenge nach Rebsorten und Herkunft und die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat sind jährlich bis zum 15. Dezember bei der zuständigen Behörde zu melden. Später gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

(3) Zur weiteren Sicherstellung einer ausreichenden Überwachung, zur Förderung der Güte des Weines und zum Schutze der reifenden Weintrauben erlassen die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder durch Rechtsverordnung eine Herbstordnung. Die Herbstordnung muß bestimmen, daß bei Lesegut, das zur Herstellung von Qualitätswein und von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist, der natürliche Alkoholgehalt und die Erntemenge täglich festzustellen sind. Ab Ernte 1985 kann vorgeschrieben werden, daß diese Feststellungen amtlich getroffen werden. Weine, die aus derart kontrolliertem Lesegut hergestellt sind, dürfen auf dem Etikett als „aus amtlich kontrolliertem Lesegut“ gekennzeichnet werden. Die Herbstordnung kann darüber hinaus bestimmen, daß

1. die Lese von Weintrauben, die zur Herstellung von Qualitätswein oder von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen sind, einer vorherigen Anzeige bedarf und
2. die Lese von Weintrauben, die zur Herstellung von Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen sind, nachträglich unter Angabe der Ertragsfläche, der Erntemenge, der Rebsorten und des natürlichen Alkoholgehalts zu melden ist.

Die Kontrollmaßnahmen nach Satz 3 können auf Lese- gut beschränkt werden, das zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist. In der Herbstordnung werden außerdem Inhalt und Form der Meldung nach Absatz 2, der Feststellungen nach Satz 3 sowie Inhalt, Form und Frist einer Anzeige oder Meldung nach Satz 5 geregelt.

(4) Die Herbstordnung kann ferner

1. die Voraussetzungen für Vorlesen, für Beginn und Ende der Hauptlese und für den Beginn der späten Lese unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Reife in den einzelnen Rebflächen und bei den einzelnen Rebsorten festsetzen,
2. das Schließen und Betreten der Weinberge regeln,
3. die Voraussetzungen für Beginn und Ende der täglichen Lesezeit festsetzen.

(5) Zur Herstellung von Wein und Traubenmost dürfen Weintrauben nicht verwendet werden, die unter Verstoß gegen Absatz 1 oder eine nach Absatz 4 erlassene Vorschrift gelesen worden sind. Das gleiche gilt für die Herstellung von Weinen der entsprechenden Qualitätsstufen, wenn entgegen Absatz 2 oder der nach Absatz 3 erlassenen Herbstordnung

1. die Ertragsfläche, die Erntemenge, die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, der Qualitätsweine oder der Qualitätsweine mit Prädikat oder die Lese der Weintrauben nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß gemeldet oder angezeigt worden ist oder
2. der natürliche Alkoholgehalt des Lesegutes und die Erntemenge nicht festgestellt worden sind.

Zur Vermeidung einer unbilligen Härte können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Verarbeitung zu Qualitätswein außerhalb des bestimmten Anbaugebietes

(1) Bei der Herstellung eines Qualitätsweines b. A. kann nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigt werden, daß die Verarbeitung von Weintrauben zu Traubenmost und des Traubenmostes zu Wein auch außerhalb des bestimmten Anbaugebietes vorgenommen wird, in dem die Weintrauben geerntet worden sind. Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder, in deren Gebiet die Verarbeitung vorgenommen werden soll, bestimmen die für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Stellen.

(2) Die Verarbeitung im Sinne des Absatzes 1 umfaßt die Arbeitsvorgänge bis zur Trennung der Hefe vom Wein, einschließlich der Erhöhung des Alkoholgehalts und der Entsäuerung.

§ 6

Erhöhung des Alkoholgehaltes

(1) Der vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt von gemaischten Rotweintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein, soweit diese Erzeugnisse aus empfohlenen, zugelassenen oder vorübergehend zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 49 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hergestellt worden sind, sowie von zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Tafelwein darf nach Maßgabe der Artikel 32 und 33 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erhöht werden.

(2) Der vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt von Rotweintrauben, gemischt, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein, soweit diese Erzeugnisse aus für Qualitätswein b. A. geeigneten Rebsorten hergestellt worden sind, sowie von zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignetem Wein, darf nach Maßgabe der Artikel 32 und 33 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erhöht werden. Hierbei darf der Gesamtalkoholgehalt

1. in der Weinbauzone A bei
 - a) Rotwein 12,5 Volumenprozent,
 - b) anderem Wein 12 Volumenprozent und
2. in der Weinbauzone B bei
 - a) Rotwein 13 Volumenprozent,
 - b) anderem Wein 12,5 Volumenprozent

nicht übersteigen. Für die Weinbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr gilt für bestimmte Rebsorten und bestimmte Rebflächen eine Anreicherungs Höchstgrenze von 4,5 Volumenprozent.*)

(3) Die zur Alkoholerhöhung verwendete Saccharose muß ungelöst, technisch rein und nicht färbend sein; sie muß in der Trockensubstanz mindestens 99,5 vom Hundert vergärbaren Zucker enthalten.

(4) Qualitätswein b. A. darf nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 gesüßt werden. § 11 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 7

Meldepflichten

Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder bestimmen die zuständigen Behörden, denen die Anwendung von Verfahren der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts, der Entsäuerung oder Süßung nach den Artikeln 33, 34 und 35 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sowie Mengen an Zucker und konzentriertem Traubenmost zu melden sind, die sich im Besitz der Personen befinden, die diese Verfahren anwenden. Sie können zulassen, daß für mehrere Süßungsvorgänge oder für einen bestimmten Zeitraum nur eine Meldung

*) Nach Artikel 32 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 beträgt die Anreicherungs Höchstgrenze in allen Weinbaugebieten der Weinbauzone A 3,5 Volumenprozent. Sie kann durch Beschluß der EG-Kommission in Jahren mit außergewöhnlich ungünstiger Witterung auf 4,5 Volumenprozent erhöht werden.

abgegeben werden muß, wenn die Süßung von einem Unternehmen häufig oder ständig vorgenommen wird.

§ 8

Behandlungsstoffe und Behandlungsverfahren

(1) Der Zusatz von Stoffen und die Anwendung von Behandlungsverfahren bei Wein und den zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79. Die Vorschriften dieses Artikels sind auf Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure entsprechend anzuwenden. Durch Rechtsverordnung können abweichend von den Sätzen 1 und 2

1. zur Erhaltung der Eigenart der Weine der Zusatz von Stoffen und die Anwendung von Behandlungsverfahren eingeschränkt oder verboten werden,
2. aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung der Lager- und Transportfähigkeit oder zu diätetischen Zwecken der Zusatz weiterer Stoffe zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.

(2) Ein unbeabsichtigtes und technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe von Gefäßen, Geräten, Schläuchen und anderen der Herstellung, Abfüllung oder Lagerung dienenden Gegenständen auf den Wein und die zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse ist kein Zusetzen im Sinne des Absatzes 1, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich unbedenkliche geringe Anteile handelt. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen das Übergehen eines nicht zugelassenen Stoffes als technisch unvermeidbar anzusehen ist oder als verbotenes Zusetzen gilt und welche Anteile gering im Sinne dieser Vorschrift sind. Besteht bei Gegenständen aus bestimmten Stoffen die Gefahr des Übergehens gesundheitlich nicht unbedenklicher Anteile eines nicht zugelassenen Stoffes, kann ihre Benutzung durch Rechtsverordnung verboten werden.

§ 9

Gehalt an Restzucker, schwefliger Säure, Schwefelsäure und anderen Stoffen

(1) Wein, dessen Restzuckergehalt die festgelegte Begrenzung übersteigt, darf nicht zum offenen Ausschank feilgehalten, aus dem Inland verbracht oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung zur Erhaltung der Eigenart der Weine, deren Bezeichnung auf die Herkunft aus ihrem Lande hinweist, den zulässigen Restzuckergehalt den Rebstandorten, Rebsorten und Weinarten entsprechend festlegen.

(3) Für inländischen Tafelwein, der nicht auf dem Gebiet der weinbautreibenden Länder hergestellt wird, sowie für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure wird der zulässige Restzuckergehalt durch Rechtsverordnung festgelegt.

(4) Bei aus Verschnitten hervorgegangenem Wein gilt die für den namengebenden Anteil maßgebliche Restzuckerbegrenzung.

(5) Wein darf nicht zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, in einem Liter 1 000 Milligramm übersteigt.

(6) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit vorgeschrieben werden, daß in dem Wein bestimmte andere Stoffe nicht oder nur in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen.

Titel 2

Bezeichnungen und sonstige Angaben

§ 10

Geographische Bezeichnungen

(1) Von den in Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 aufgeführten geographischen Einheiten sind zur Angabe der Herkunft des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nur zulässig

1. bei Qualitätswein b. A. neben dem nach Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 vorgeschriebenen Namen des bestimmten Anbaugebiets
 - a) in die Weinbergsrolle eingetragene Namen von Lagen und Bereichen,
 - b) Namen von Gemeinden und Ortsteilen,
2. bei Landwein die in Absatz 8 aufgeführten Namen sowie die Namen von Bereichen,
3. bei Tafelwein, der nicht Landwein ist, die Namen von Weinbaugebieten und Untergebieten. Die Namen von Bereichen sind zulässig, wenn von der Ermächtigung zur Einführung des Landweins kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Eine Lage ist eine bestimmte Rebfläche (Einzellage) oder die Zusammenfassung solcher Flächen (Großlage), aus deren Erträgen gleichwertige Weine gleichartiger Geschmacksrichtung hergestellt zu werden pflegen und die in einer Gemeinde oder in mehreren Gemeinden desselben bestimmten Anbaugebietes belegen sind. Als Lagenname darf nur ein Name eingetragen werden, der für eine zur Lage gehörende Rebfläche herkömmlich oder in das Flurkataster eingetragen ist oder der sich an einen solchen Namen anlehnt.

(3) Eine Lage darf in die Weinbergsrolle nur eingetragen werden, wenn sie insgesamt mindestens fünf Hektar groß ist. Abweichend davon können die zuständigen Behörden die Eintragung einer kleineren Fläche zulassen, wenn die Bildung einer größeren Lage wegen der örtlichen Nutzungsverhältnisse oder wegen der Besonderheit der auf der Fläche gewonnenen Weine nicht möglich ist.

(4) Bereich ist eine Zusammenfassung mehrerer Lagen, aus deren Erträgen Weine gleichartiger Geschmacksrichtung hergestellt zu werden pflegen und die in nahe beieinanderliegenden Gemeinden desselben bestimmten Anbaugebietes belegen sind; eine Rebfläche, die keiner Lage angehört, kann einbezogen werden,

wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Bereichsnamen sind in der Weise anzugeben, daß einem Namen, der die zugehörigen Rebflächen umschreibt, das Wort „Bereich“ in gleicher Schriftart, -farbe und -größe vorangestellt wird; bei zusätzlicher Angabe in englischer Sprache darf das Wort „District“ dem Bereichsnamen in gleicher Schriftart, -farbe und -größe nachgestellt werden. Stehen zur Umschreibung geeignete herkömmliche Namen zur Verfügung, sollen diese gewählt werden.

(5) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder regeln durch Rechtsverordnung, sofern nicht eine Regelung durch Landesgesetz getroffen wird,

1. die Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle,
2. das Nähere über Eintragungen und Löschungen einschließlich der Feststellung und Festsetzung der Lage- und Bereichsnamen,
3. die Antragsberechtigung sowie Inhalt und Form der Anträge,
4. die Eintragungen und Löschungen von Amts wegen,
5. die Zuständigkeit der Behörden.

(6) Für Qualitätsweine b. A. werden folgende Anbaugebiete festgelegt:

1. Ahr,
2. Hessische Bergstraße,
3. Mittelrhein,
4. Mosel-Saar-Ruwer,
5. Nahe,
6. Rheingau,
7. Rheinhessen,
8. Rheinpfalz,
9. Franken,
10. Württemberg,
11. Baden.

(7) Für Tafelweine werden folgende Weinbaugebiete mit ihren Untergebieten festgelegt:

1. Rhein-Mosel
 - a) Rhein,
 - b) Mosel,
 - c) Saar,
2. Bayern
 - a) Main,
 - b) Donau,
 - c) Lindau,
3. Neckar,
4. Oberrhein
 - a) Römertor,
 - b) Burgengau.

(8) Für die Bezeichnung von Landwein werden folgende Namen festgelegt:

1. Ahrtaler Landwein,
2. Starkenburger Landwein,

3. Rheinburgen-Landwein,
4. Landwein der Mosel,
5. Landwein der Saar,
6. Nahegauer Landwein,
7. Altrheingauer Landwein,
8. Rheinischer Landwein,
9. Pfälzer Landwein,
10. Fränkischer Landwein,
11. Regensburger Landwein,
12. Bayerischer Bodensee-Landwein,
13. Schwäbischer Landwein,
14. Unterbadischer Landwein,
15. Südbadischer Landwein.

Die Bezeichnung als Landwein setzt voraus, daß der Wein ausschließlich aus Weintrauben stammt, die in dem umschriebenen Raum geerntet worden sind, und daß konzentrierter Traubenmost oder rektifizierter Traubenmostkonzentrat nicht zugesetzt worden sind und eine Konzentrierung nicht vorgenommen worden ist. Die Bezeichnung Landwein darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung zugelassen ist. Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung die Herstellung von Landwein zulassen. Dabei sind nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 3 Buchstabe i Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 die weiteren Produktionsbedingungen für die einzelnen Landweine festzusetzen. Der Restzucker-gehalt des Landweines darf jedoch den für die Kennzeichnung als „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert nicht übersteigen. Der natürliche Mindestalkoholgehalt ist unter Berücksichtigung der für Qualitätsweine desselben geographischen Raumes geltenden Werte festzusetzen; er muß mindestens um 0,5 Volumenprozent höher festgesetzt werden als der für Tafelwein geltende Wert.

(9) Die in den Absätzen 6, 7 und 8 genannten Gebiete bilden das deutsche Weinanbaugebiet; ihre Abgrenzung erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung zur Abgrenzung kann durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder übertragen werden. Umfassen die Gebiete Teile mehrerer Bundesländer und gelten in diesen Teilen verschiedene Restzuckerbegrenzungen (§ 9 Abs. 2), so kann die Rechtsverordnung den Restzuckergehalt festsetzen, der bei Gebrauch des Gebietsnamens zulässig ist.

(10) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung zur Förderung des Absatzes typischer Weine eines bestimmten Raumes weitere Bezeichnungen, die unmittelbar oder mittelbar auf die Herkunft des Weines und der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse hinweisen, zulassen. *)

(11) Wird eine engere geographische Bezeichnung als der Name eines bestimmten Anbaugebietes, eines Weinbaugebietes oder eines Untergebietes gewählt, so ist bei Qualitätswein b. A. zusätzlich das bestimmte Anbaugebiet, bei Tafelwein zusätzlich das Weinbaugebiet oder das Untergebiet anzugeben, in dem die Weintrauben geerntet worden sind. Bei der Wahl eines Lage-

*) Absatz 10 tritt am 31. August 1983 außer Kraft.

namens ist außerdem die Gemeinde oder der Ortsteil anzugeben. Erstreckt sich die Lage über mehrere Gemeinden, ist eine dieser Gemeinden anzugeben.¹⁾ Ist eine Gemeinde in mehreren bestimmten Anbaugebieten belegen, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für Weine aus bestimmten Ortsteilen nur der Name des Ortsteils oder der Name des Ortsteils neben dem Gemeindennamen benutzt werden darf.

(12) Eine engere geographische Bezeichnung als die Bezeichnung „deutsch“ darf bereits dann gewählt werden, wenn die verwendeten Weintrauben mindestens zu 75 vom Hundert aus dem betreffenden Raume stammen, dieser Anteil die Art bestimmt und die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse anderer örtlicher Herkunft gleichwertig und ausschließlich aus demselben Weinbaugebiet oder bestimmten Anbaugebiet wie der namensgebende Anteil geerntet worden sind. Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen, die aus Weinbeeren mehrerer Lagen hergestellt sind, dürfen mit dem Namen der Lage bezeichnet werden, aus der mehr als 50 vom Hundert der Weinbeeren stammen.²⁾

(13) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf die Bezeichnung „deutsch“ oder eine engere Herkunftsbezeichnung nur gewählt werden, wenn, unbeschadet des § 2 Abs. 6, keine im Ausland geernteten Weintrauben verwendet worden sind.

(14) Inländischer Tafelwein muß als „Deutscher Tafelwein“ bezeichnet werden.

§ 11

Qualitätswein

(1) Inländischer Wein darf als Qualitätswein b. A. oder als Qualitätswein nur gekennzeichnet werden, wenn für ihn auf Antrag eine Prüfungsnummer zugeteilt worden ist. Wird der Wein so gekennzeichnet, ist auf den Behältnissen die Prüfungsnummer hinzuzufügen. Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorgeschrieben werden, daß

1. der Wein mit einem Kontrollzeichen versehen werden muß, das von der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle für die Menge des geprüften Weines ausgegeben wird, und
2. in welcher Weise die amtliche Prüfungsnummer anzugeben ist.

(2) Eine Prüfungsnummer wird zugeteilt, wenn

1. die verwendeten Weintrauben ausschließlich von geeigneten Rebsorten (§ 2 Abs. 3) stammen, in einem

¹⁾ Satz 3 gilt ab 1. September 1983 in folgender Fassung: Erstreckt sich die Lage über mehrere Gemeinden, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, welcher Gemeindename anzugeben ist; dabei können, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten ein unabweisbares wirtschaftliches Bedürfnis besteht, auch mehrere Gemeindennamen bestimmt werden, von denen wahlweise einer anzugeben ist.

²⁾ Absatz 12 tritt am 31. August 1983 außer Kraft.

einzig bestimmten Anbaugebiet (§ 10 Abs. 6) geerntet worden sind und der aus ihnen gewonnene Most mindestens den nach Absatz 3 jeweils vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen hat,

2. konzentrierter Traubenmost und rektifiziertes Traubenmostkonzentrat nicht zugesetzt worden sind und eine Konzentrierung nicht vorgenommen worden ist,
3. der Wein in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern und für die angegebene Herkunft und bei Angabe einer Rebsorte für diese Rebsorte typisch ist und
4. der Wein im übrigen den Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79, diesem Gesetz und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften entspricht.

(3) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 und unter Berücksichtigung von Klima, Bodenbeschaffenheit und Rebsorte die natürlichen Mindestalkoholgehalte für einzelne bestimmte Anbaugebiete oder Teile davon fest; dabei darf der natürliche Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A nicht unter 7,5 Volumenprozent, in der Weinbauzone B – ausgenommen für Rebsorten mit spätreifenden Trauben von bestimmten Rebflächen – nicht unter 8,0 Volumenprozent liegen. In der Weinbauzone A darf bei Rebsorten mit spätreifenden Trauben für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt bis auf 6,5 Volumenprozent herabgesetzt werden. Für die bestimmten Anbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr darf für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt bis auf 6 Volumenprozent herabgesetzt werden. Darüber hinaus können die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder durch Rechtsverordnung für die einzelnen Qualitätsweine zur Wahrung ihres typischen Charakters weitere Voraussetzungen festlegen.

(4) Der Gehalt des Qualitätsweines an vorhandenem Alkohol muß mindestens 7 Volumenprozent betragen.

(5) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 ist bei Verschnitten der für den namensgebenden Anteil vorgeschriebene natürliche Mindestalkoholgehalt maßgebend.

(6) Nicht abgefüllter Wein darf vor Zuteilung einer Prüfungsnummer als zur Qualitätsprüfung angemeldet nur gekennzeichnet werden, wenn der für die Prüfung zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 glaubhaft gemacht worden sind und zu erwarten ist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 bei der Abfüllung erfüllt sein werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Wein aus dem Inland verbracht oder offen ausgeschenkt wird.

§ 12

Qualitätswein mit Prädikat

(1) Inländischer Wein darf als Qualitätswein mit Prädikat in Verbindung mit einem der Begriffe Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein nur gekennzeichnet werden, wenn ihm das Prädikat auf Antrag unter Zuteilung einer Prüfungs-

nummer zuerkannt worden ist. Ein Prädikat darf einem Wein nur zuerkannt werden, wenn er die für dieses Prädikat typischen Bewertungsmerkmale aufweist. Wird der Wein mit einem Prädikat gekennzeichnet, ist auf den Behältnissen die Prüfungsnummer hinzuzufügen und die Herkunft mit einer Bezeichnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b anzugeben. § 11 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das Prädikat Kabinett wird einem Wein zuerkannt, wenn er die Voraussetzungen für die Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 11 Abs. 2 erfüllt und

1. die zur Weinbereitung verwendeten Weintrauben in einem einzigen Bereich geerntet worden sind und der aus ihnen gewonnene Most mindestens den nach Absatz 4 jeweils vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen hat und
2. Zucker nicht zugesetzt worden ist.

(3) Die übrigen Qualitätsweine mit Prädikat müssen zusätzlich aus Lesegut der folgenden Beschaffenheit hergestellt sein:

1. Bei der Spätlese müssen die Weintrauben in einer späten Lese und in vollreifem Zustand geerntet sein.
2. Bei der Auslese dürfen nur vollreife Weintrauben unter Aussonderung aller kranken und unreifen Beeren verwendet werden.
3. Bei der Beerenauslese dürfen nur edelfaule oder wenigstens überreife Beeren verwendet werden.
4. Bei der Trockenbeerenauslese dürfen nur weitgehend eingeschrumpfte edelfaule Beeren verwendet werden. Ist wegen besonderer Sorteneigenschaft oder besonderer Witterung ausnahmsweise keine Edelfäule eingetreten, genügt auch Überreife der eingeschrumpften Beeren.
5. Bei Eiswein müssen die verwendeten Weintrauben bei ihrer Lese und Kelterung gefroren sein.

(4) Die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätsweine mit Prädikat werden entsprechend § 11 Abs. 3 mit der Maßgabe festgesetzt, daß die natürlichen Mindestalkoholgehalte nach dem Prädikat abgestuft werden. Sie dürfen in der Weinbauzone A nicht unter 9,5 Volumenprozent, in der Weinbauzone B nicht unter 10,0 Volumenprozent liegen. Bei Rebsorten mit spätreifenden Trauben darf für bestimmte Rebflächen der natürliche Mindestalkoholgehalt in der Weinbauzone A bis auf 9,1 Volumenprozent, bei Weinen der Rebsorten Riesling und Elbling der bestimmten Anbaugebiete Mosel-Saar-Ruwer, Mittelrhein und Ahr auf 8,5 Volumenprozent herabgesetzt werden. Der natürliche Mindestalkoholgehalt für Eiswein muß mindestens dem im jeweiligen Anbaugebiet für das Prädikat Beerenauslese festgesetzten Mindestalkoholgehalt entsprechen.

(5) Beerenauslesen, Trockenbeerenauslesen und Eiswein gelten als Wein, wenn sie mindestens 5,5 Volumenprozent vorhandenen Alkohol enthalten. Die übrigen Qualitätsweine mit Prädikat müssen mindestens 7 Volumenprozent vorhandenen Alkohol aufweisen.

(6) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Nicht abgefüllter Wein darf vor Zuteilung einer Prüfungsnummer als zur Prüfung als Qualitätswein mit Prä-

dikat angemeldet nur gekennzeichnet werden, wenn der für die Prüfung zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Absatz 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 glaubhaft gemacht worden sind und zu erwarten ist, daß die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Nr. 3 bei der Abfüllung erfüllt sein werden. Dabei kann das beantragte Prädikat angegeben werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Wein aus dem Inland verbracht oder offen ausgedient wird.

(8) Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett dürfen nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. Januar, andere Qualitätsweine mit Prädikat nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. März abgefüllt abgegeben werden.

§ 13

Grenzwerte

Die weinbautreibenden Länder setzen für Qualitätsweine b. A. über die nach § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 bestimmten Werte hinaus weitere Grenzwerte für charakteristische Faktoren nach Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 fest.

§ 14

Prüfung der Qualitätsweine und der Qualitätsweine mit Prädikat

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem die bei der Herstellung des Weines verwendeten Weintrauben geerntet worden sind, treffen die nach den §§ 11 und 12 sowie nach Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 (Herabstufung von Qualitätswein b. A.) erforderlichen Entscheidungen. Sie können eine andere Einstufung als die beantragte vornehmen. Bei der Antragstellung sind Proben einzureichen.

(2) Sind Weintrauben aus den Gebieten mehrerer Länder verwendet worden, obliegt die Entscheidung der zuständigen Behörde des Landes, aus dem der größte Anteil stammt.

(3) Durch Rechtsverordnung werden die Entnahme und die Vorstellung der Proben und das Prüfungsverfahren geregelt; dabei ist insbesondere festzulegen, in welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist.

(4) Abweichend von § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 dürfen die beantragte Prüfungsnummer und die Bezeichnung Qualitätswein b. A. oder Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat in Verbindung mit dem beantragten Prädikat vom Antragsteller schon vor der Prüfung auf den Behältnissen abgefüllten Weines und bei Preisangeboten angegeben werden. Im übrigen darf ein so gekennzeichnete Wein erst nach der Zuteilung der Prüfungsnummer und nach der Zuerkennung des Prädikats in den Verkehr gebracht werden.

(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zur Durchführung der Prüfungen und Herabstufungen Kommissionen bestellen.

§ 15

Verbot bestimmter Angaben

(1) Von den in Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 genannten Angaben dürfen nicht gebraucht werden

1. eine Auszeichnung für einen Tafelwein, der nicht Landwein ist,
2. die Nummer des Behältnisses oder der Partie.

(2) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen Angaben über die Beschaffenheit, Herstellung und Abfüllung und über die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse, Garantie-, Prüf- und Gütezeichen, Siegel, Medaillen und Hinweise darauf sowie Hinweise auf Prämierungen und Auszeichnungen auf Behältnissen und deren Verpackung sowie auf Getränkekarten und bei Preisangeboten nur gebraucht werden, soweit sie durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugelassen sind; dies gilt auch für Angaben durch bildliche Darstellung oder durch Zeichen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack auf Getränkekarten und bei Preisangeboten.

(4) Durch Rechtsverordnung können Angaben nach Absatz 2 zugelassen werden, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

(5) Die Angabe „natur“ darf weder für sich allein noch in einer Zusammensetzung oder in abgeleiteter Form zugelassen werden. Das gleiche gilt für Angaben, die darauf hinweisen, daß dem Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure bei der Herstellung Zucker nicht zugesetzt worden ist.

§ 16

Sonstige Bezeichnungen und Angaben

(1) Außer den in Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 genannten Begriffen „Schloß“, „Domäne“ und „Burg“ darf auch der Begriff „Kloster“ nur unter den für diese geltenden Voraussetzungen bei Angabe des Weinbaubetriebes, in dem der Wein gewonnen wurde, verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Begriffe dürfen auch bei der Abfüllerangabe verwendet werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können weitere Vorschriften

1. zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Bezeichnung und Aufmachung von Wein,
2. über die Bezeichnung und sonstige Angaben für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, insbesondere über die Bezeichnung der Weinart, die Angabe von Rebsorte, Jahrgang, Erzeuger, Abfüller oder Hersteller und die Herkunft des Perlweins oder Perlweins mit zugesetzter Kohlensäure oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse,

erlassen werden, wenn dies den Interessen des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis be-

steht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

(4) Soweit eine Regelung nach Absatz 3 Nr. 1 nicht erfolgt, werden die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verwendungsbedingungen für auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 Buchstabe h oder Abs. 3 Buchstabe d oder des Artikels 12 Abs. 2 Buchstabe k der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 zugelassene Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Tafelweins oder des Qualitätsweins b. A. festzulegen.

§ 17

Tafelweine und Perlweine aus Erzeugnissen der EWG-Mitgliedstaaten

(1) Für im Inland hergestellte Tafelweine, zur Gewinnung von Tafelweinen geeignete Weine, für Perlweine und Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure, bei denen andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, gelten § 6 Abs. 1 und 3, §§ 7, 8, 9, 15 und 16 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Bei Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, zu dessen Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, ist deren Herkunft in absteigender Folge ihrer Anteile anzugeben.

Zweiter Abschnitt**Ausländischer Wein**

§ 18

(weggefallen)

§ 19

(weggefallen)

§ 20

Bezeichnungen und sonstige Angaben

(1) Auf ausländischen Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist § 15 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zulassung durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes die ausdrückliche Zulassung durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes tritt.

(2) Im Ausland hergestellter Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure muß in deutscher Sprache als Perlwein sowie mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden, wenn er ausschließlich aus in diesem Land geernteten Weintrauben hergestellt worden ist; andernfalls ist die Herkunft der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse in absteigender Folge ihrer Anteile anzugeben. Stammen die verwendeten Weintrauben ausschließlich aus einem Gebiet des Herstellungslandes, in dem die deutsche Sprache Staatsprache oder ihr gleichgestellt ist, und ist der Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure nur in diesem Gebiet hergestellt worden, kann neben dem Namen des Herstellungslandes der für dieses Gebiet übli-

che deutsche Name gewählt werden. Ausländischer Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, bei dem kein Ursprungsland angegeben wird, muß in deutscher Sprache als ausländischer Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gekennzeichnet werden.

(3) Eine geographische Bezeichnung, die auf einen engeren Raum als das Herstellungsland hinweist, darf nur zusätzlich und nur dann gebraucht werden, wenn der Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure aus diesem Raum stammt und die Bezeichnung innerhalb des Herstellungslandes zur Bezeichnung solcher Perlweine und Perlweine mit zugesetzter Kohlensäure zulässig und auch üblich ist. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die engere geographische Bezeichnung ist in einer Sprache anzugeben, die in dem durch die Bezeichnung abgegrenzten Raume als Staatssprache oder als eine einer solchen Staatssprache gleichgestellten Sprache anerkannt ist. Daneben kann die ihr entsprechende deutschsprachige Bezeichnung angegeben werden, sofern sie im Herstellungsland herkömmlich oder üblich ist.

(4) Die Bezeichnungen „Schillerwein“ und „Weißherbst“ dürfen für ausländischen Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure nicht gebraucht werden.

(5) Ausländischer Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf als Qualitätswein oder mit sonstigen Angaben, die auf eine überdurchschnittliche Qualität hinweisen, nur gekennzeichnet werden, wenn die benutzte Kennzeichnung nach dem Recht des Herstellungslandes ausdrücklich vorgesehen und von der Erfüllung bestimmter Qualitätsvoraussetzungen abhängig ist.

(6) Durch Rechtsverordnung können, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vorschriften über sonstige Bezeichnungen und Angaben bei ausländischem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure erlassen werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden,

1. daß Angaben über Weinarten, Rebsorten, Jahrgänge oder über den Importeur oder Abfüller erforderlich sind oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden dürfen;
2. daß bei aus Drittländern stammendem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure für bestimmte Rebsorten bestimmte Bezeichnungen verwendet werden müssen. Entsprechende Vorschriften können zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung auch für anderen ausländischen Wein als Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure erlassen werden.

(7) Die Angabe „natur“ darf weder für sich allein noch in einer Zusammensetzung oder in abgeleiteter Form in deutscher oder fremder Sprache verwendet werden. Das gleiche gilt für Angaben, die darauf hinweisen, daß dem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure bei der Herstellung Zucker nicht zugesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt

Likörwein

§ 21

Herstellung

(1) Durch Rechtsverordnung können, sofern hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, zum Schutz der Gesundheit, zur Förderung oder Erhaltung der Güte oder zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung für im Inland hergestellten Likörwein (Inländischer Likörwein) Vorschriften über die Herstellung erlassen werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden,

1. daß nur bestimmte Erzeugnisse zur Herstellung verwendet werden dürfen;
2. daß mit der Herstellung erst begonnen werden darf, wenn die zur Herstellung bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet und unter Angabe dieser Bestimmung in die Buchführung eingetragen sind;
3. daß bei der Herstellung nur bestimmte Stoffe zugesetzt oder verwendet oder nur bestimmte Verfahren angewandt werden dürfen; für die Stoffe können Höchstmengen festgelegt werden;
4. daß schweflige Säure oder Sulfate nur in bestimmten Höchstmengen enthalten sein dürfen.

(2) § 8 Abs. 2 (Behandlungsstoffe) und § 9 Abs. 6 (Gehalt an Stoffen) gelten entsprechend.

(3) Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen dürfen nur angewandt werden, wenn es zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität oder zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.

§ 22

Verbringen ins Inland

(1) Im Ausland hergestellter Likörwein (Ausländischer Likörwein) darf nur ins Inland verbracht werden, wenn die im Herstellungsland geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind und der Likörwein dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf. Bei aus Drittländern stammendem Likörwein müssen darüber hinaus die zu seiner Herstellung verwendeten Weintrauben ausschließlich in dem Staat geerntet worden sein, in dem er hergestellt worden ist. Dem Verbringen ins Inland steht nicht entgegen, daß der Likörwein zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit außerhalb seines Herstellungslandes behandelt worden ist, sofern die im Herstellungsland dafür geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind.

(2) Der Likörwein darf jedoch nicht ins Inland verbracht werden, wenn

1. er von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist,
2. Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Wein im Inland nicht angewandt werden dürfen,

3. Rosinen oder aus ihnen gewonnene Stoffe zugesetzt worden sind,
4. Zucker oder würzende oder färbende Stoffe, ausgenommen Zuckerkulör, zugesetzt worden sind,
5. künstliche Süßstoffe oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Wein nicht zugelassene konservierende Stoffe zugesetzt worden sind,
6. der Gehalt an gesamter schwefliger Säure 200 Milligramm je Liter oder der Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, bei abgefülltem Likörwein 1 500 Milligramm je Liter übersteigt; durch Rechtsverordnung kann ein höherer Wert an Sulfaten zugelassen werden, wenn dies technisch erforderlich und mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist,
7. die Vorschriften über Bezeichnungen und sonstige Angaben (§ 24) nicht beachtet sind oder
8. das nach Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erforderliche Begleitdokument nicht beigefügt ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz vor Täuschung vorgeschrieben werden, daß in dem Likörwein bestimmte Stoffe nicht oder höchstens in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen.

§ 23

Behandeln und Verschneiden im Inland

(1) Ausländischer Likörwein bleibt ausländischer Likörwein, auch wenn er im Inland behandelt oder verschnitten wird.

(2) Ausländischem Likörwein dürfen im Inland Alkohol oder Zucker nicht zugesetzt werden. Andere Stoffe dürfen nur zugesetzt werden, wenn und soweit es zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung kann der Zusatz von Stoffen aus technologischen Gründen, zur Steigerung der Qualität oder zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Ausländischer Likörwein darf im Inland nicht zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an schwefliger Säure oder an Sulfaten die für das Verbringen von abgefülltem Likörwein ins Inland geltenden Werte übersteigt oder wenn er bestimmte Stoffe entgegen einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 3 enthält.

§ 24

Bezeichnungen und sonstige Angaben

(1) Durch Rechtsverordnung können, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vorschriften über Bezeichnungen und sonstige Angaben bei Likörwein erlassen werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden,

1. daß Likörwein als Likörwein zu bezeichnen ist; dabei kann, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht

und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, zugelassen werden, daß ein allgemein bekannter Likörwein statt mit dem Wort Likörwein mit dem für ihn üblichen Namen bezeichnet wird;

2. daß Qualitätsangaben nur unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden dürfen;
3. daß geographische Bezeichnungen oder Angaben über Rebsorten, Jahrgänge oder über den Importeur oder Abfüller erforderlich sind oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden dürfen.

(2) Die Kennzeichnungen Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Angabe „natur“ darf weder für sich allein noch in einer Zusammensetzung oder in abgeleiteter Form in deutscher oder fremder Sprache verwendet werden. Das gleiche gilt für Angaben, die darauf hinweisen, daß dem Likörwein bei der Herstellung Zucker nicht zugesetzt worden ist.

Vierter Abschnitt

Schaumwein

Titel 1

Inländischer Schaumwein

§ 25

Herstellung

(1) Durch Rechtsverordnung können zum Schutz der Gesundheit, zur Förderung oder Erhaltung der Güte oder zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung für im Inland hergestellten Schaumwein (Inländischer Schaumwein) und für im Inland hergestellten Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Inländischer Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure) Vorschriften über die Herstellung, Umfüllung und Abfüllung erlassen werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden,

1. daß nur bestimmte Erzeugnisse zur Herstellung verwendet werden dürfen;
2. daß mit der Herstellung erst begonnen werden darf, wenn die zur Herstellung bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet und unter Angabe dieser Bestimmung in die Buchführung eingetragen sind;
3. daß bei der Herstellung nur bestimmte Stoffe zugesetzt oder verwendet oder nur bestimmte Verfahren angewandt werden dürfen; für die Stoffe können Höchstmengen festgelegt werden;
4. daß schweflige Säure oder Sulfate nur in bestimmten Höchstmengen enthalten sein dürfen;
5. daß die gesamte Herstellung, die Umfüllung und die Abfüllung in demselben Betrieb vorzunehmen sind.

(2) § 8 Abs. 2 (Behandlungstoffe) und § 9 Abs. 6 (Gehalt an Stoffen) gelten für inländischen Schaumwein und inländischen Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure entsprechend. Für inländischen Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gilt außerdem § 21 Abs. 3 entsprechend.

§ 26

Bezeichnungen und sonstige Angaben

(1) Durch Rechtsverordnung können, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vorschriften über Bezeichnungen und sonstige Angaben bei inländischem Schaumwein und inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure erlassen werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden,

1. daß der Schaumwein als Schaumwein oder mit einer der in Nummer 2 genannten Bezeichnungen und der Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure als Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure zu bezeichnen sind;
2. daß der Schaumwein nur unter bestimmten Qualitätsvoraussetzungen nach Zuteilung einer Prüfungsnummer als Qualitätsschaumwein, Sekt, Qualitätsschaumwein b. A. oder Sekt b. A. bezeichnet werden darf; dabei sind die Entnahme und die Vorstellung der Proben und das Prüfungsverfahren zu regeln und festzulegen, in welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist;
3. daß die Bezeichnung „deutsch“ nur verwendet werden darf, wenn der Schaumwein ausschließlich aus im Inland geernteten Weintrauben stammt, und daß bei Schaumwein, der nicht die Bezeichnung „deutsch“ trägt, die Herkunft der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse anzugeben ist;
4. daß geographische Bezeichnungen oder Angaben über Rebsorten, Jahrgänge, über den Hersteller oder Abfüller oder über Prüfungsnummern erforderlich sind oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden dürfen.

(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder setzen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätsschaumweine b. A. fest.

Titel 2**Ausländischer Schaumwein**

§ 27

Verbringen ins Inland

(1) In Ausland hergestellter Schaumwein (Ausländischer Schaumwein) und im Ausland hergestellter Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Ausländischer Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure) dürfen nur ins Inland verbracht werden, wenn die gesamte Herstellung, Umfüllung und Abfüllung in demselben Staat nach den dort geltenden Vorschriften vorgenommen worden sind und der Schaumwein dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen jedoch nicht ins Inland verbracht werden, wenn

1. sie von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind,
2. Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen angewandt worden sind, die bei Herstellung im Inland nicht angewandt werden dürfen,
3. Rosinen oder aus ihnen gewonnene Stoffe zugesetzt worden sind,
4. Alkohol, ausgenommen Weindestillat in der bei Herstellung im Inland zulässigen Menge, oder würzende oder färbende Stoffe zugesetzt worden sind,
5. künstliche Süßstoffe oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Wein nicht zugelassene konservierende Stoffe zugesetzt worden sind,
6. die Vorschriften über Bezeichnungen und sonstige Angaben (§ 28) nicht beachtet sind oder
7. das nach Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 erforderliche Begleitdokument nicht beigefügt ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann

1. zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz vor Täuschung vorgeschrieben werden, daß in dem Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure bestimmte Stoffe nicht oder höchstens in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen;
2. soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, für bestimmte Schaumweine und Schaumweine mit zugesetzter Kohlensäure eine Ausnahme von Absatz 2 Nr. 4 zugelassen werden.

§ 28

Bezeichnungen und sonstige Angaben

Durch Rechtsverordnung können, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vorschriften über Bezeichnungen und sonstige Angaben bei ausländischem Schaumwein und ausländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure erlassen werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden,

1. daß der Schaumwein als Schaumwein und der Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure als Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure zu bezeichnen sind; dabei kann, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, zugelassen werden, daß ein allgemein bekannter Schaumwein statt mit der genannten Bezeichnung mit dem für ihn üblichen Namen bezeichnet wird;
2. daß Qualitätsangaben, auch in deutscher Sprache, nur unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden dürfen;
3. daß geographische Bezeichnungen oder Angaben über Rebsorten, Jahrgänge oder über den Importeur

oder Abfüller erforderlich sind oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden dürfen;

4. daß der Schaumwein mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden muß, wenn er ausschließlich aus in diesem Land geernteten Weintrauben hergestellt ist, und daß andernfalls die Herkunft der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse anzugeben ist.

Teil II

Weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein

Erster Abschnitt

Weinhaltige Getränke

§ 29

Begriffsbestimmungen

(1) Weinhaltige Getränke sind unter Verwendung von Wein, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure oder Grundwein, auch in Vermischung miteinander, hergestellte, üblicherweise unverändert dem Verzehr dienende alkoholhaltige Getränke, wenn der Anteil der genannten Erzeugnisse im fertigen Getränk (Weinanteil) mehr als 50 vom Hundert beträgt, das fertige Getränk höchstens 20 Volumenprozent vorhandenen Alkohol enthält, bei der Herstellung eine Gärung nicht stattgefunden hat und der Überdruck bei 20 Grad Celsius 2,5 bar nicht übersteigt.

(2) Grundwein für weinhaltige Getränke (Grundwein) ist die aus Wein, Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost, auch in Vermischung miteinander, unter Zusatz von Weindestillat oder Weinalkohol hergestellte Flüssigkeit.

Titel 1

Inländische weinhaltige Getränke

§ 30

Herstellung

(1) Werden weinhaltige Getränke im Inland hergestellt (Inländische weinhaltige Getränke), dürfen nur die Erzeugnisse Wein, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und Grundwein verwendet und miteinander verschnitten werden.

(2) Mit der Herstellung von weinhaltigen Getränken darf erst begonnen werden, nachdem die zu ihrer Herstellung bestimmten Erzeugnisse als solche gekennzeichnet und unter Angabe dieser Bestimmung in die zu führenden Bücher eingetragen sind. Die der Herstellung von weinhaltigen Getränken dienenden Maßnahmen gelten nicht als Herstellung von Wein, Likörwein, Schaumwein oder Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure.

(3) Bei der Herstellung weinhaltiger Getränke dürfen nur zugesetzt werden:

1. Weindestillat, Branntwein aus Wein und Weinalkohol,
2. Rum, Rumverschnitt, Arrak oder Arrakverschnitt als Geruchs- und Geschmacksstoff,
3. Traubenmost sowie Früchte und aus ihnen hergestellte Flüssigkeiten, wenn sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 1 Volumenprozent aufweisen,
4. Pflanzen und Teile von Pflanzen mit einem natürlichen Gehalt an Geruchs- und Geschmacksstoffen sowie die wäßrigen und alkoholischen Auszüge aus solchen Pflanzen und Pflanzenteilen,
5. Honig, Eigelb, Milch, entrahmte Milch und Sahne,
6. Zucker und konzentrierter Traubenmost,
7. Zuckerkulör,
8. Wasser und kohlenensäurehaltiges Wasser.

Durch Rechtsverordnung können Behandlungsmittel zugelassen werden, soweit dies mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist; ferner kann der Zusatz in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannter Stoffe zum Schutz der Gesundheit eingeschränkt oder verboten werden. § 8 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 (Behandlungsmittel und -verfahren) und § 9 Abs. 6 (Gehalt an Stoffen) gelten entsprechend.

(4) Andere als die in § 21 Abs. 3 genannten Behandlungsverfahren sind zulässig, wenn durch sie kein Stoff zugesetzt wird. Durch Rechtsverordnung kann ihre Anwendung eingeschränkt oder verboten werden, wenn es

1. zum Schutz der Gesundheit,
2. zur Förderung oder Erhaltung der Güte des weinhaltigen Getränks oder
3. zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung erforderlich ist.

(5) Weinhaltige Getränke dürfen nicht miteinander verschnitten werden.

(6) Weinhaltige Getränke dürfen nicht zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an gesamt schwefeliger Säure 275 Milligramm je Liter oder ihr Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, 1 500 Milligramm je Liter übersteigt.

(7) Die gesamte Herstellung muß in demselben Betrieb vorgenommen werden. Dies gilt nicht, soweit zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit zugelassene Behandlungsmittel (Absatz 3 Satz 2) verwendet oder zulässige Behandlungsverfahren (Absatz 4) angewandt werden.

§ 31

Bezeichnungen und sonstige Angaben

(1) Inländische weinhaltige Getränke müssen als Weinhaltiges Getränk oder Weinhaltiger Aperitif bezeichnet werden. Beträgt der Weinanteil im Sinne des § 29 mindestens 70 vom Hundert, so dürfen an Stelle

der Bezeichnungen Weinhaltiges Getränk oder Weinhaltiger Aperitif verwendet werden:

1. die Bezeichnung Aromatisierter Wein, wenn mehrere in § 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannte Stoffe insgesamt geschmackbestimmend sind,
2. die Bezeichnung Kräuterwein, wenn als aromagebende Stoffe ausschließlich würzende Kräuter, auch in Auszügen, zugesetzt worden sind,
3. die Bezeichnung Wein als Grundwort unter Voranstellung der Angabe eines in § 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 genannten, den Geschmack des Getränkes bestimmenden Stoffes.

(2) Eine engere geographische Bezeichnung als „deutsch“ oder ein Hinweis auf die Herkunft der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse ist nur zulässig, wenn nur Wein oder Likörwein verwendet worden ist, der mit dieser geographischen Bezeichnung versehen werden darf, und der Anteil des Weines oder Likörweines im fertigen Erzeugnis mindestens 70 vom Hundert beträgt.

(3) Bei weinhaltigen Getränken darf auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität auf Behältnissen und deren Verpackung, auf Getränkekartensowie bei Preisangeboten nur hingewiesen werden, wenn dies zugelassen ist. Durch Rechtsverordnung können Qualitätsangaben zugelassen werden, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen.

(4) Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben. Bei nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken ist der Hersteller (§ 30 Abs. 7 Satz 1) anzugeben.

(5) Durch Rechtsverordnung kann, soweit dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen,

1. vorgeschrieben werden,
 - a) daß bestimmte, nicht unter Absatz 1 fallende Gattungsbezeichnungen nur gebraucht werden dürfen, wenn das weinhaltige Getränk eine bestimmte Zusammensetzung aufweist; dabei können Mindestanteile an einzelnen Erzeugnissen oder Zusatzstoffen festgesetzt werden,
 - b) daß weinhaltige Getränke, die nach ihrer Zusammensetzung einer auf Grund des Buchstaben a getroffenen Regelung entsprechen, mit der ihr zugeordneten Gattungsbezeichnung versehen werden müssen;
2. zugelassen werden,
 - a) daß abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 weinhaltige Getränke, die mindestens zu 70 vom Hundert aus Wein oder Schaumwein, auch in Vermi-

schung miteinander, bestehen, mit dem Wort Wein unter Hinzufügung eines für solche Getränke herkömmlichen Ausdrucks bezeichnet werden,

- b) daß bei Gebrauch einer nach Buchstabe a zugelassenen Bezeichnung oder einer Gattungsbezeichnung, für die auf Grund der Nummer 1 Buchstabe a eine Regelung getroffen ist, von einer Bezeichnung nach Absatz 1 abgesehen wird.

Titel 2

Ausländische weinhaltige Getränke

§ 32

Verbringen ins Inland

(1) Im Ausland hergestellte weinhaltige Getränke (Ausländische weinhaltige Getränke) dürfen nur ins Inland verbracht werden, wenn die gesamte Herstellung in demselben Staat nach den dort geltenden Vorschriften vorgenommen worden ist und das Erzeugnis dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf. Dem Verbringen steht nicht entgegen, daß das weinhaltige Getränk zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit außerhalb seines Herstellungslandes behandelt worden ist, sofern die im Herstellungsland dafür geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind.

(2) Weinhaltige Getränke dürfen jedoch nicht ins Inland verbracht werden, wenn

1. sie von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind,
2. Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung weinhaltiger Getränke im Inland nicht angewandt werden dürfen,
3. andere Stoffe zugesetzt worden sind, als nach § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei der Herstellung weinhaltiger Getränke im Inland zugesetzt werden dürfen,
4. ihr Gehalt an gesamter schwefliger Säure 275 Milligramm je Liter oder ihr Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, 1 500 Milligramm je Liter übersteigt,
5. die Vorschriften über Bezeichnungen und sonstige Angaben nicht beachtet sind oder
6. das nach § 50 erforderliche Begleitdokument nicht beigefügt ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz vor Täuschung vorgeschrieben werden, daß in weinhaltigen Getränken bestimmte Stoffe nicht oder höchstens in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen.

§ 33

Verschneiden und Behandeln im Inland

Für das Verschneiden, Behandeln und Inverkehrbringen ausländischer weinhaltiger Getränke im Inland sind die für inländische weinhaltige Getränke geltenden Vorschriften des § 30 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

§ 34

Bezeichnungen und sonstige Angaben

(1) Ein ausländisches weinhaltiges Getränk muß als Weinhaltiges Getränk oder als Weinhaltiger Aperitif bezeichnet werden; zusätzlich muß in deutscher Sprache der Name des Herstellungslandes oder das aus diesem Namen abgeleitete Eigenschaftswort angegeben werden.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(3) Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben. Bei nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken ist,

1. soweit sie in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt worden sind, der Hersteller,
 2. soweit sie in Drittländern hergestellt worden sind, der Importeur
- anzugeben.

Zweiter Abschnitt**Branntwein aus Wein**

§ 35

Begriffsbestimmung

Branntwein aus Wein ist die Flüssigkeit, die

1. ausschließlich aus der Destillation von Wein, Brennwein oder Destillaten hieraus stammt,
2. Geruch und Geschmack der verwendeten Rohstoffe aufweist,
3. eine Gesamtmenge an den höheren Alkoholen Isobutanol, 1-Propanol und Isoamylalkohole von mehr als 150 Milligramm je 100 Milliliter reinen Alkohols enthält und
4. trinkfertig ist oder nur noch der Verdünnung mit Wasser bedarf, um trinkfertig zu sein (Fertigstellung), und deren Alkoholgehalt mindestens 38 Volumenprozent beträgt.

Titel 1**Weindestillat, Brennwein und Rohbrand**

§ 36

Weindestillat

(1) Weindestillat ist die Flüssigkeit, die dadurch hergestellt worden ist, daß Wein, Brennwein, Rohbrand oder ein Verschnitt dieser Stoffe zu einem Destillat mit wenigstens 52 Volumenprozent und höchstens 86 Volumenprozent Alkohol abgebrannt worden sind. Dieser Flüssigkeit darf kein Stoff zugesetzt oder entzogen sein.

(2) Ein Zusetzen im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn

1. in die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse oder in das Weindestillat durch die Lagerung in Eichenholzgefäßen holzeigene Stoffe übergehen,
2. den zur Herstellung verwendeten Erzeugnissen oder dem Weindestillat Wasser, auch destilliert, zugesetzt wird.

Satz 1 Nr. 2 gilt für Weindestillat jedoch nur, wenn der Zusatz von Wasser nicht bewirkt, daß der Gehalt des Weindestillates an Alkohol unter 52 Volumenprozent absinkt.

(3) Wird Weindestillat im Inland hergestellt (Inländisches Weindestillat), dürfen nur inländischer und ausländischer Wein, Brennwein und Rohbrand verwendet und in dem Betrieb, in dem das Abbrennen vorgenommen wird, miteinander verschnitten werden. Inländisches Weindestillat muß als Weindestillat unter Hinzufügung der Angabe Deutsches Erzeugnis bezeichnet sein. Der Hersteller ist anzugeben. Der Alkoholgehalt ist, in Volumenprozent (%vol) ausgedrückt, anzugeben.

(4) Im Ausland hergestelltes Weindestillat (Ausländisches Weindestillat) darf nur ins Inland verbracht werden, wenn es selbst und die zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse den Vorschriften des Herstellungslandes entsprechen. Es darf jedoch nicht ins Inland verbracht werden, wenn es von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist oder die Vorschriften über Bezeichnungen und sonstige Angaben (Satz 3) nicht beachtet sind. Ausländisches Weindestillat muß als Weindestillat bezeichnet werden; zusätzlich sind in deutscher Sprache das Herstellungsland in Form des Eigenschaftswortes in Verbindung mit dem Wort Erzeugnis, der Alkoholgehalt, in Volumenprozent (%vol) ausgedrückt, und beim Verbringen aus dem Inland und beim Inverkehrbringen der Importeur anzugeben.

(5) Weindestillat darf im Inland nur in solchen Betrieben verschnitten werden, die den Verschnitt zu Branntwein aus Wein verarbeiten oder die mindestens einen Verschnittanteil selbst hergestellt haben. Beim Inverkehrbringen von Weindestillat sind der inländische und der ausländische Anteil der Mischung sowie die Dauer der Lagerung des Destillats in Eichenholzgefäßen anzugeben.

§ 37

Brennwein, Rohbrand

(1) Für Brennwein ist die Begriffsbestimmung der Nummer 21 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 anzuwenden.

(2) Rohbrand ist die durch Destillation von Wein oder Brennwein hergestellte Flüssigkeit, die die bei der Destillation übergehenden flüchtigen, den Wein kennzeichnenden Bestandteile enthält, höchstens 72 Volumenprozent Alkohol aufweist und dazu bestimmt ist, durch weitere Destillation zu Weindestillat verarbeitet zu werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können, sofern hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, zum Schutz der Gesundheit, zur Förderung und Erhaltung der Güte von Branntwein aus Wein oder zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung für im Inland hergestellten

Brennwein (Inländischer Brennwein) und für im Inland hergestellten Rohbrand (Inländischer Rohbrand) Vorschriften über die Herstellung erlassen werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden,

1. daß mit der Herstellung erst begonnen werden darf, wenn die zur Herstellung bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet und unter Angabe dieser Bestimmung in die Buchführung eingetragen sind und
2. daß der Rohbrand oder die zu seiner Herstellung bestimmten Erzeugnisse bestimmte Qualitätsmerkmale aufweisen müssen.

(4) Im Ausland hergestellter Brennwein (Ausländischer Brennwein) und im Ausland hergestellter Rohbrand (Ausländischer Rohbrand) dürfen nur ins Inland verbracht werden, wenn sie selbst sowie die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse den im Herstellungsland geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Sie dürfen jedoch nicht ins Inland verbracht werden, wenn

1. sie von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind,
2. Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Branntwein aus Wein im Inland nicht angewandt werden dürfen,
3. die Vorschriften über Bezeichnungen und sonstige Angaben (Absatz 5) nicht beachtet sind oder
4. das nach § 50 erforderliche Begleitdokument nicht beigefügt ist.

(5) Durch Rechtsverordnung können, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vorschriften über Bezeichnungen und sonstige Angaben bei Brennwein und Rohbrand erlassen werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß Brennwein als Brennwein und Rohbrand als Rohbrand zu bezeichnen sind.

(6) Brennwein darf mit Brennwein, Rohbrand oder einem Verschnitt dieser Stoffe nur in dem Betrieb verschnitten werden, in dem das Abbrennen vorgenommen wird.

Titel 2

Inländischer Branntwein aus Wein

§ 38

Herstellung

(1) Im Inland hergestelltem Branntwein aus Wein (Inländischer Branntwein aus Wein) dürfen nur zugesetzt werden

1. Zucker,
2. Likörwein bis zu einem Raumbundertteil des trinkfertigen Erzeugnisses,
3. Zuckerkulör und
4. Wasser.

Durch Rechtsverordnung können Behandlungsstoffe zugelassen werden, wenn dies mit dem Schutz des Ver-

brauchers vereinbar ist; dabei darf die Zulassung von Geruchs- und Geschmacksstoffen nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie im Betrieb desjenigen hergestellt sind, der sie zusetzt. Es kann jedoch bestimmt werden, daß sie im Inland hergestellt sein müssen, wenn anderenfalls ihre ausreichende Überprüfung nicht gewährleistet ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann ferner zur Förderung der Qualität oder zur Vermeidung der Vortäuschung einer nicht vorhandenen Qualität der Zusatz von Zucker und Zuckerkulör begrenzt und die Entziehung von Stoffen sowie die Anwendung von Verfahren zur Geschmacksbeeinflussung oder zu einer beschleunigten Alterung beschränkt oder verboten werden.

(3) Werden bei der Herstellung oder Lagerung von Branntwein aus Wein Eichenholzfässer benutzt, gilt ein dadurch verursachtes Übergehen von holzeigenen Stoffen nicht als Zusetzen im Sinne des Absatzes 2. § 8 Abs. 2 (Behandlungsstoffe), § 9 Abs. 6 (Gehalt an Stoffen) sowie § 21 Abs. 3 und § 30 Abs. 4 (Behandlungsverfahren) gelten entsprechend.

§ 39

Vorgeschriebene Angaben

(1) Im Inland hergestellter Branntwein aus Wein muß als Branntwein aus Wein bezeichnet werden. Statt dieser Bezeichnung ist unter den Voraussetzungen des § 40 die Bezeichnung Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand zulässig.

(2) Der Alkoholgehalt ist, in Volumenprozent (%vol) ausgedrückt, anzugeben.

(3) Bei abgefülltem Branntwein aus Wein sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben. Bei nicht abgefülltem Branntwein aus Wein muß der Hersteller, bei Fertigstellung durch einen anderen der Fertigsteller angegeben werden.

§ 40

Bezeichnungen für Qualitätsbranntwein aus Wein

(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als Qualitätsbranntwein aus Wein oder als Weinbrand bezeichnet werden, wenn

1. er ausschließlich auf der Grundlage von Weindestillat (§ 36) hergestellt ist,
2. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben ausschließlich von empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 stammen; für Wein, Brennwein, Rohbrand, Weindestillat und Branntwein aus Wein mit Herkunft aus Drittländern wird durch Rechtsverordnung festgelegt, welche Rebsorten empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gleichgestellt sind,
3. das gesamte verwendete Weindestillat mindestens sechs Monate in Eichenholzfässern gelagert hat,

4. die nach § 38 Abs. 1 zugelassenen Geruchs- und Geschmacksstoffe mit keinem anderen Alkohol als einem nach Nummer 3 gelagerten Weindestillat hergestellt worden sind,
5. bei der Herstellung kein Likörwein zugesetzt worden ist; ein Übergehen bei der Lagerung nach Nummer 3 gilt nicht als Zusetzen,
6. der Branntwein aus Wein eine goldgelbe bis goldbraune Farbe aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist und
7. das Behältnis mit einer Prüfungsnummer versehen ist, die von der jeweils zuständigen Behörde oder nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder von der Behörde eines Landes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt wird. Durch Rechtsverordnung werden die Entnahme der Proben und das Prüfungsverfahren geregelt; dabei ist insbesondere festzulegen, daß Sinnenprüfungen vorzunehmen sind und wie ihr Ergebnis zu bewerten ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann zur Förderung der Qualität bestimmt werden, welche Größe und Beschaffenheit die Eichenholzfässer haben müssen, wenn die Lagerung in ihnen als Lagerung in Eichenholzfässern gelten soll (Absatz 1 Nr. 3, §§ 36, 41). Es können, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse dies rechtfertigen, andere Arten der Lagerung auf Eichenholz der Lagerung in Eichenholzfässern gleichgestellt werden.

§ 41

Sonstige Bezeichnungen und Angaben

(1) Inländischer Branntwein aus Wein darf als deutscher Branntwein aus Wein bezeichnet werden, wenn sein Alkoholgehalt ausschließlich aus im Inland gewonnenem Destillat stammt und er dort auch hergestellt und fertiggestellt worden ist.

(2) Eine engere geographische Bezeichnung als „deutsch“ oder ein Hinweis auf die Herkunft der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse darf nur neben der Bezeichnung Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 90 vom Hundert der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus Weintrauben des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. Inländische geographische Bezeichnungen sind nur zulässig, soweit sie für inländischen Wein verwendet werden dürfen. Für ausländische geographische Bezeichnungen gilt § 20 Abs. 3 entsprechend. Eine ausländische geographische Bezeichnung darf nur in Verbindung mit der Angabe des Erzeugnisses, das zur Herstellung verwendet worden ist, gebraucht werden.

(3) Auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität sowie auf das Alter darf auf Behältnissen und deren Verpackung, auf Getränkekartens und bei Preisangeboten nur neben der Bezeichnung Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand und nur dann hingewiesen werden, wenn das Weindestillat und der Branntwein aus Wein in Eichenholzfässern insgesamt mindestens 12 Monate gelagert haben. Dies gilt auch für Hinweise durch bildliche Darstellungen oder durch Zeichen.

Titel 3

Ausländischer Branntwein aus Wein

§ 42

Verbringen ins Inland

(1) Im Ausland hergestellter Branntwein aus Wein (Ausländischer Branntwein aus Wein) darf nur ins Inland verbracht werden, wenn er nach den im Herstellungsland geltenden Rechtsvorschriften hergestellt ist und dort mit der Bestimmung, unverändert verzehrt zu werden, in den Verkehr gebracht werden darf oder diese Voraussetzung nur deswegen nicht erfüllt, weil er noch nicht fertiggestellt ist. Dem Verbringen ins Inland steht es nicht entgegen, wenn der Branntwein aus Wein außerhalb des Herstellungslandes fertiggestellt oder ohne Umfüllung in Eichenholzfässern gelagert worden ist.

(2) Der Branntwein aus Wein darf jedoch nicht ins Inland verbracht werden, wenn

1. er von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben ist,
2. Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen angewandt worden sind, die bei der Herstellung von Branntwein aus Wein im Inland nicht angewandt werden dürfen,
3. Alkohol zugesetzt worden ist, ausgenommen Likörwein in der für inländischen Branntwein aus Wein zulässigen Menge (§ 38 Abs. 1),
4. die Vorschriften über Bezeichnungen und sonstige Angaben (§ 44) nicht beachtet sind oder
5. das nach § 50 erforderliche Begleitdokument nicht beigefügt ist.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz vor Täuschung vorgeschrieben werden, daß im Branntwein aus Wein bestimmte Stoffe nicht oder höchstens in bestimmten Mengen enthalten sein dürfen.

§ 43

Behandeln und Verschneiden im Inland

Ausländischer Branntwein aus Wein darf im Inland nur bei der Herstellung von inländischem Branntwein aus Wein verschnitten und nur durch Lagerung in Eichenholzfässern und durch Fertigstellung behandelt werden. Das Vermischen von Erzeugnissen gleicher Art, die eine gemeinsame geographische Bezeichnung führen, gilt nicht als Verschnitt.

§ 44

Bezeichnungen und sonstige Angaben

(1) Ausländischer Branntwein aus Wein muß in deutscher Sprache als Branntwein aus Wein bezeichnet werden. Er darf mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden, wenn sein Alkoholgehalt ausschließlich aus in diesem Land gewonnenem Destillat stammt und er dort auch hergestellt und fertiggestellt worden ist. Die Bezeichnung Branntwein aus Wein kann durch die Bezeichnung Qualitätsbranntwein aus Wein oder Weinbrand ersetzt werden, wenn

1. der Branntwein aus Wein den Anforderungen des § 40 Abs. 1 entspricht und
2. soweit er in einem Drittland hergestellt worden ist, der Importeur anzugeben.

Die amtliche Prüfung im Inland (§ 40 Abs. 1 Nr. 7) kann durch eine gleichwertige amtliche Prüfung im Herstellungsland ersetzt werden. Die Voraussetzungen für die Anerkennung der im inländischen Prüfungsverfahren zu führenden Nachweise (Satz 3 Nr. 2) sowie der ausländischen Prüfungsbescheinigungen (Satz 4) werden durch Rechtsverordnung festgelegt. § 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, zugelassen werden, daß bei einem allgemein bekannten Branntwein aus Wein, der im Herstellungsland eine nur ihm zustehende Bezeichnung trägt, die Worte Branntwein aus Wein durch diese Bezeichnung ersetzt werden, wenn der Branntwein aus Wein ausschließlich aus in seinem Herstellungsland hergestelltem Weindestillat hergestellt, im Herstellungsland fertiggestellt und dort unter Zollaufsicht im Inland abgefüllt worden ist.

(3) Eine engere geographische Bezeichnung als nach Absatz 1 Satz 2 darf nur neben einer nach Absatz 1 Satz 3 zulässigen Bezeichnung und nur dann gebraucht werden, wenn mindestens 90 vom Hundert der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus Weintrauben des Raumes stammen, auf den die geographische Bezeichnung hinweist. Dabei ist für aus inländischen Erzeugnissen im Ausland hergestellten Branntwein aus Wein ein anderer Hinweis auf das zur Herstellung verwendete Erzeugnis als das Wort „deutsch“ nicht gestattet. Für ausländische geographische Bezeichnungen gilt § 20 Abs. 3 entsprechend. Geographische Bezeichnungen, die sich nicht auf Teile des Herstellungslandes beziehen, dürfen nur in Verbindung mit der Angabe der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse gebraucht werden.

(4) Auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität sowie auf das Alter darf auf Behältnissen und deren Verpackung, auf Getränkearten und bei Preisangeboten nur neben der Bezeichnung Qualitätsbranntwein aus Wein oder einer nach Absatz 2 zugelassenen Bezeichnung und nur dann hingewiesen werden, wenn das Weindestillat und der Branntwein aus Wein insgesamt mindestens 12 Monate in Eichenholzfässern gelagert haben. Dies gilt auch für Hinweise durch bildliche Darstellungen und durch Zeichen. Absatz 1 Nr. 4 findet entsprechende Anwendung. Der Alkoholgehalt ist, in Volumenprozent (%vol) ausgedrückt, anzugeben.

(5) Bei abgefülltem Branntwein aus Wein sind der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers anzugeben. Bei nicht abgefülltem Branntwein aus Wein ist,

1. soweit er in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt worden ist, der Hersteller,

2. soweit er in einem Drittland hergestellt worden ist, der Importeur

Teil III

Allgemeine Vorschriften

§ 45

Begriffsbestimmungen

(1) Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind die in Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihren Ursprung sowie zur Gewinnung von Qualitätswein b. A. geeigneter Wein, Qualitätswein b. A., Grundwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand.

(2) Herstellen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Behandeln, Verschneiden, Verwenden, Fertigstellen und jedes sonstige Handeln, durch das bei einem Erzeugnis eine Einwirkung erzielt wird. Lagern ist Herstellen nur, soweit dieses Gesetz oder eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung das Lagern für erforderlich erklärt oder soweit gelagert wird, um dadurch auf das Erzeugnis einzuwirken.

(3) Behandeln im Sinne dieses Gesetzes ist das Zusetzen von Stoffen und das Anwenden von Verfahren.

(4) Zusetzen im Sinne dieses Gesetzes ist das Hinzufragen von Stoffen mit Ausnahme des Verschneidens. Zusetzen ist auch das Übergehen von Stoffen von Behältnissen oder sonstigen der Herstellung, Abfüllung oder Lagerung dienenden Gegenständen auf ein Erzeugnis, soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist, daß ein solches Übergehen nicht als Zusetzen gilt.

(5) Für das Verschneiden von Traubenmost und Wein (Teil I, Erster und Zweiter Abschnitt) ist die Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 anzuwenden. Im übrigen ist Verschneiden im Sinne dieses Gesetzes das Vermischen von Erzeugnissen miteinander und untereinander, es sei denn, daß in diesem Gesetz oder in einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung das Vermischen als Zusetzen geregelt ist.

(6) Für das Abfüllen der in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme von Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und Likörwein ist die Begriffsbestimmung in Artikel 3 a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 anzuwenden. Im übrigen ist Abfüllen im Sinne dieses Gesetzes das Einfüllen in ein Behältnis, dessen Rauminhalt nicht mehr als fünf Liter beträgt und das anschließend fest verschlossen wird.

(7) Verwerten im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verarbeiten oder Zusetzen eines Erzeugnisses zu einem Lebensmittel, das kein Erzeugnis ist.

(8) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu son-

stiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Anstellung eines Erzeugnisses bei der Prüfungsbehörde zur Erteilung einer Prüfungsnummer (§§ 14, 26 und 40).

(9) Als Inland im Sinne dieses Gesetzes gilt der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(10) Als Ausland im Sinne dieses Gesetzes gelten die Gebiete, die weder zum Geltungsbereich dieses Gesetzes noch zu den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik gehören.

(11) Als Verbringen ins Inland im Sinne dieses Gesetzes gilt das Verbringen in das Überwachungsgebiet, als Verbringen aus dem Inland das Verbringen aus dem Überwachungsgebiet. Überwachungsgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und Freihäfen (§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes). Beim Verbringen ins Inland unter zollamtlicher Überwachung sind die Vorschriften über das Verbringen ins Inland erst bei Beendigung der zollamtlichen Überwachung anzuwenden.

(12) Eine Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung ist weder Verbringen ins Inland noch aus dem Inland.

§ 46

Verbot zum Schutz vor Täuschung

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 5 dürfen Erzeugnisse nicht mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.

(2) Als irreführend ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. Bezeichnungen, Hinweise, sonstige Angaben oder Aufmachungen gebraucht werden, ohne daß das Erzeugnis den in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes für die betreffende Angabe oder Aufmachung festgesetzten Anforderungen entspricht,
2. Angaben gebraucht werden, die geeignet sind, fälschlich den Eindruck besonderer Qualität zu erwecken.

(3) Als irreführend sind auch anzusehen:

1. Aufmachungen, Darstellungen oder zutreffende Angaben, die geeignet sind, falsche Vorstellungen über die geographische Herkunft zu erwecken; dies gilt auch dann, wenn das Herstellungsland vorschriftsmäßig angegeben ist;
2. zutreffende Angaben, die geeignet sind, falsche Vorstellungen über die Herstellung, Abfüllung oder Lagerung, die Beschaffenheit, die Erzeugnisse, die Rebsorte, den Jahrgang oder sonstige Umstände zu erwecken, die für eine Bewertung bestimmend sind;
3. Phantasiebezeichnungen, die
 - a) geeignet sind, fälschlich den Eindruck einer geographischen Herkunftsangabe zu erwecken oder
 - b) einen geographischen Hinweis enthalten, wenn die nach diesem Gesetz erforderlichen Voraus-

setzungen für den Gebrauch der entsprechenden geographischen Bezeichnung nicht erfüllt sind.

(4) Durch Rechtsverordnung können zum Schutz vor Täuschung

1. der Gebrauch bestimmter Bezeichnungen, sonstiger Angaben und Aufmachungen sowie Art und Wortlaut von Bezeichnungen geregelt und
2. bestimmte Behältnisformen bestimmten Erzeugnissen vorbehalten

werden.

(5) Das Verbot der Verwendung irreführender Bezeichnungen und Aufmachungen bei Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein und Qualitätswein b. A. richtet sich nach Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79.

§ 47

Gesundheitsbezogene Angaben

(1) Erzeugnisse, ausgenommen Traubensaft und konzentrierter Traubensaft, dürfen mit gesundheitsbezogenen Angaben nur in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden, wenn die Angaben zugelassen sind. Durch Rechtsverordnung wird geregelt,

1. welche Angaben bei Hinweis auf eine diätetische Eignung erlaubt oder erforderlich sind;
2. welche Beschaffenheit mit diesen Hinweisen versehene Erzeugnisse aufweisen müssen;
3. welche sonstigen gesundheitsbezogenen Angaben zulässig oder unzulässig sind.

(2) Zum Schutz des Verbrauchers kann ferner durch Rechtsverordnung die Kenntlichmachung von Zusätzen und Behandlungsverfahren und die Art der Kenntlichmachung vorgeschrieben werden.

§ 48

Ausländische Bezeichnungsvorschriften

Soweit nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Bezeichnungen oder sonstige Angaben für ausländische Erzeugnisse nur zulässig sind, wenn die Angabe durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes zugelassen ist, gilt diese Voraussetzung nur als erfüllt, wenn die Angabe auch für den Verkehr innerhalb des Herstellungslandes zulässig ist.

§ 49

Art der Aufmachung

Durch Rechtsverordnung kann festgelegt werden, in welcher Weise vorgeschriebene Bezeichnungen und sonstige Angaben auf Behältnissen angebracht sein müssen, in denen Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, und durch welche die Überwachung ermögli-

chende Angaben sie ergänzt werden müssen. Ferner kann vorgeschrieben werden, daß Angaben nach Satz 1 auch auf Packungen anzubringen sind, wenn das Behältnis in ihnen feilgehalten wird, und geregelt werden, in welcher Art und Weise Angaben nach Satz 1 anzubringen sind.

§ 50

Begleitdokumente

(1) Durch Rechtsverordnung kann festgelegt werden, daß weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand nur mit einem Begleitdokument in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht werden dürfen.

(2) Durch Rechtsverordnung können ferner die Vorschriften erlassen werden, die zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Begleitdokumente für Erzeugnisse erforderlich sind.

§ 51

Bezeichnungsschutz

(1) Für Getränke, die nicht Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind, dürfen im geschäftlichen Verkehr die Worte Wein, Kabinett, Spätlese und Auslese allein oder in Verbindung mit anderen Worten nur gebraucht werden, wenn eine bundesrechtliche Regelung dies ausdrücklich vorsieht.

(2) Die Worte Kabinett, Spätlese und Auslese dürfen im geschäftlichen Verkehr allein oder in Verbindung mit anderen Worten für andere Erzeugnisse als Wein nicht gebraucht werden. Für Qualitätsschaumweine und Qualitätsschaumweine b. A. ist die Verwendung des Wortes „Cabinet“ zulässig, wenn es in dieser Schreibweise deutlich getrennt von der Bezeichnung des Erzeugnisses in Verbindung mit dem Namen (Firma) des Herstellers oder desjenigen benutzt wird, der das Erzeugnis in den Verkehr bringt. Das Wort Sekt, auch in Verbindung mit anderen Worten, ist ausschließlich dem Qualitätsschaumwein und dem Qualitätsschaumwein b. A. vorbehalten.

(3) Durch Rechtsverordnung können, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zugelassen werden.

§ 52

Vorschriftswidrige Erzeugnisse

(1) Grundwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand, die den Vorschriften dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich der Vorschriften über das Verbringen ins Inland und über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen nicht entsprechen oder die von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit oder verdorben sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in Satz 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch nicht verwendet und verwertet werden, es sei

denn, daß ihre Vorschriftswidrigkeit ausschließlich auf der Verletzung von Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben oder Aufmachungen beruht. Im übrigen richtet sich das Verkehrs- und Verwendungsverbot für vorschriftswidrige Erzeugnisse nach Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Essigstichiger Wein darf zu Weinessig oder Essig verarbeitet werden. Er darf jedoch nur in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht werden, wenn er unter Angabe dieser Zweckbestimmung als essigstichig gekennzeichnet ist.

(3) Im Ausland hergestellte Erzeugnisse dürfen abweichend von Absatz 1 verwendet, verwertet, in den Verkehr gebracht oder aus dem Inland verbracht werden, wenn sie auf Grund einer inländischen Untersuchung zum Verbringen ins Inland zugelassen worden sind; dies gilt nicht, wenn

1. die Erzeugnisse von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit sind,
2. die Bezeichnung, sonstige Angaben oder Aufmachungen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen,
3. die Vorschriftswidrigkeit auf einem Umstand beruht, der erst nach der Untersuchung eingetreten ist, oder
4. das Ergebnis der Untersuchung oder die Zulassung zum Verbringen ins Inland durch unrichtige Angaben oder Proben oder durch unzulässige Einwirkung auf die Untersuchungsstelle oder die Zulassungsbehörde herbeigeführt worden ist.

(4) Erzeugnisse, die auf Grund des § 14 oder § 40 Abs. 1 Nr. 7 oder einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung eine Prüfungsnummer erhalten haben und die mit den für das geprüfte Erzeugnis vorgeschriebenen und zugelassenen Angaben versehen sind, dürfen abweichend von Absatz 1 in den Verkehr gebracht, aus dem Inland verbracht, verwendet oder verwertet werden; dies gilt nicht, wenn einer der in Absatz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Gründe vorliegt.

(5) Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, stehen abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 dem Verbringen aus dem Inland und dem Inverkehrbringen zum Zweck des Verbringens aus dem Inland nicht entgegen, wenn sie nach den Vorschriften des Bestimmungsgebietes Voraussetzung des Verbringens in dieses Gebiet sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Bei Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Qualitätswein b. A., die mit Bezeichnungen oder sonstigen Angaben aus dem Inland verbracht werden sollen, die der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 oder einer zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschrift nicht entsprechen, richtet sich die Zulässigkeit des Verbringens nach Artikel 3 Abs. 1 erster Gedankenstrich, Artikel 13 Abs. 1 erster Gedankenstrich und Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 355/79 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften. Zum Verbringen aus dem Inland bestimmte Erzeugnisse, die mit im Inland unzulässigen Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen versehen sind, müssen von dem Hersteller unverzüglich der von der Landesregierung bestimmten Behörde gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich derjenige, der die Erzeugnisse aus dem Inland verbringt, so ist die Meldung außerdem auch von diesem zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Erzeugnisse sowie die Art der Abweichungen von den geltenden Bezeichnungsvorschriften ergeben. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß und in welcher Weise derartige Erzeugnisse von anderen Erzeugnissen getrennt zu halten und zu kennzeichnen sind und welche Angaben und Aufmachungen nicht gebraucht werden dürfen.

§ 53

Schutz vor Nachmachung und Vermischung

(1) Getränke, die mit Erzeugnissen verwechselt werden können, ohne Erzeugnis zu sein, dürfen nicht hergestellt, ins Inland verbracht oder in den Verkehr gebracht werden.

(2) Erzeugnisse, ausgenommen Traubensaft und konzentrierter Traubensaft, dürfen nicht mit anderen Getränken vermischt gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht, wenn die Mischung in Gaststätten, Krankenanstalten oder ähnlichen Einrichtungen vorgenommen wird, um dort alsbald verzehrt zu werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 Satz 1 zugelassen werden. Dabei kann zum Schutz vor Täuschung insbesondere der Gebrauch bestimmter Bezeichnungen, sonstiger Angaben oder Aufmachungen vorgeschrieben werden. Ferner kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung das Inverkehrbringen von einer Anzeige, Genehmigung oder anderen Voraussetzungen abhängig gemacht und vorgeschrieben werden, wie die Anteile der verwendeten Getränke kenntlich zu machen sind.

§ 54

Ausnahmegenehmigung

(1) Die zuständige Behörde kann bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung zulassen, daß vorschriftswidrige Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, ins Inland oder aus dem Inland verbracht, verwendet oder verwertet werden, wenn die Abweichung von den geltenden Vorschriften gering ist.

(2) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden; sie kann aus wichtigem Grund widerrufen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde richtet sich bei inländischen Erzeugnissen nach dem Ort der Herstellung, bei ausländischen nach dem Ort des Verbringens ins Inland.

§ 55

Versuchserlaubnis

(1) Vorbehaltlich des Satzes 3 kann die für die Überwachung zuständige Behörde zur Durchführung von Versuchen erlauben, daß bei der Herstellung von Erzeugnissen sowie von Getränken im Sinne des § 53 bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen unberücksichtigt bleiben. Die Erlaubnis ist unter den dem Versuchsziel gemäßen Bedingungen, insbesondere beschränkt auf die für die Versuche erforderliche Zeit und Menge, zu erteilen und amtlich zu überwachen. Die Erteilung von Versuchserlaubnissen für nicht durch Gemeinschaftsrecht zugelassene önologische Verfahren und Behandlungen bei aus der Gemeinschaft stammenden frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben, konzentriertem Traubenmost, Wein, Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein, Tafelwein, Qualitätswein b. A. und Schaumwein sowie bei aus Drittländern stammendem konzentriertem Traubenmost und Schaumwein richtet sich nach Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Wein aus Rebsortenversuchen gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 347/79 kann als Qualitätswein oder als Qualitätswein mit Prädikat eingestuft werden, wenn ein Zeugnis der den Versuch überwachenden Behörde über die Einhaltung der Versuchsbedingungen vorgelegt wird.

§ 56

Vorbehalt zugunsten der Hauswirtschaft und bestimmter Betriebe

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten nicht innerhalb des Haushaltes, in dem das Lebensmittel verbraucht wird, und des Betriebes, der die Erzeugnisse ausschließlich bei der Verarbeitung zu anderen Stoffen als Getränken verwendet.

(2) Die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder können durch Rechtsverordnung die Herstellung von Tresterwein (Haustrunk) in Erzeugerbetrieben zur Selbstversorgung der Familie des Weinbauern zulassen. Sie können die Einzelheiten der Herstellung regeln und bestimmen, daß der Haustrunk angemeldet und durch geeignete Erkennungsstoffe markiert wird, daß die Behältnisse beschriftet und die Mengen in der Weinbuchführung vermerkt werden.

Teil IV

Überwachung

§ 57

Weinbuch- und Analysenbuchführung

(1) Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorgeschrieben werden, daß

1. über das Herstellen, das Inverkehrbringen und das Verbringen von Erzeugnissen ins Inland und aus dem Inland Buch zu führen ist und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Begleitdokumente aufzubewahren sind,
2. Behältnisse, die Erzeugnisse enthalten, mit Merkzeichen zu versehen und diese Merkzeichen in die Buchführung einzutragen sind,
3. über analytische Untersuchungen von Erzeugnissen für andere Betriebe Analysenbücher zu führen sind.

(2) In der Rechtsverordnung können Art und Umfang der Buchführung näher geregelt werden; dabei können insbesondere Eintragungen vorgeschrieben werden über

1. die Rebflächen, ihre Erträge und den Zeitpunkt der Lese,
2. den Gehalt der Erzeugnisse an Zucker, Alkohol, Säure und sonstigen Stoffen,
3. Menge, Art, Herkunft und Beschaffenheit
 - a) bezogener, verwendeter, hergestellter oder abgegebener Erzeugnisse,
 - b) zugesetzter Stoffe, für die in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Mengenbeschränkungen oder Reinheitsanforderungen festgesetzt sind,
 - c) bezogener oder abgegebener Stoffe, die bei der Herstellung von Erzeugnissen zugesetzt werden dürfen oder für deren Herstellung in Betracht kommen,
 - d) abgegebener oder bezogener Weinhefe,
4. Name (Firma) und Anschrift der Lieferanten und der Abnehmer von Erzeugnissen und sonstigen Stoffen,
5. angewandte Verfahren,
6. Herkunft, Rebsorte, Jahrgang und vorgenommene Verschnitte,
7. die Abfüllung,
8. die Bezeichnungen und sonstigen Angaben, unter denen die Erzeugnisse bezogen oder abgegeben worden sind oder die für sie in Anspruch genommen werden,
9. erteilte Ausnahmegenehmigungen und Versuchserlaubnisse sowie das Ausmaß ihrer Ausnutzung.

(3) Durch Rechtsverordnung können ferner die Vorschriften erlassen werden, die zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Buchführung bei Erzeugnissen erforderlich sind.

(4) Die Ermächtigungen der Absätze 1 bis 3 können durch Rechtsverordnung auf die Landesregierungen übertragen werden.

§ 58

Allgemeine Überwachung

(1) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79, dieses Gesetzes und der zu ihrer Durchführung erlasse-

nen Rechtsvorschriften erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzuge auch alle Beamten der Polizei, befugt,

1. Grundstücke und Betriebsräume, in oder auf denen Erzeugnisse gewerbsmäßig erzeugt, hergestellt, behandelt, gelagert oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten;
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten,
 - b) Wohnräume der nach Nummer 5 zur Auskunft Verpflichteten
 zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;
3. geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Bücher, Analysenbücher und Herstellungsbeschreibungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen zu besichtigen;
4. Erzeugnisse, sonstige Stoffe, Geräte und geschäftliche Unterlagen vorläufig sicherzustellen, soweit dies zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, und
5. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über den Umfang des Betriebes, die Herstellung, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, deren Menge und Herkunft und über vermittelte Geschäfte zu verlangen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft nach Absatz 1 Nr. 5 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Zur Unterstützung der für die Überwachung zuständigen Behörden werden in jedem Land Prüfer (Weinkontrolleure) bestellt; sie üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und als Verwaltungsangehörige aus; für ihre Befugnisse gilt Absatz 1. Als Weinkontrolleur soll nur bestellt werden, wer in der Sinnenprüfung der von ihm zu überwachenden Erzeugnisse erfahren ist, das Verfahren ihrer Herstellung zu beurteilen vermag und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut ist. Durch Rechtsverordnung können Vorschriften über die fachlichen Anforderungen erlassen werden, die an die Weinkontrolleure zu stellen sind.

(4) Durch Rechtsverordnung werden zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung Vorschriften über die Handhabung der Kontrolle in Betrieben und über die Zusammenarbeit der Überwachungsorgane erlassen.

(5) Die Zolldienststellen sind befugt, den Überwachungsorganen auf deren Verlangen Begleitdokumente,

Untersuchungszeugnisse und Ursprungszeugnisse sowie sonstige Unterlagen, soweit diese für die Beurteilung der Ware von Bedeutung sein können, zur Einsichtnahme zu überlassen und Auskünfte aus ihnen zu erteilen. Angaben über den Zollwert dürfen nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

(6) Die Inhaber der in Absatz 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Vertreter sowie Personen, die Erzeugnisse auf Märkten, Straßen oder öffentlichen Plätzen oder im Reiseverkehr gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Maßnahmen nach Absatz 1 und die Entnahme von Proben zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(7) Im übrigen gelten für die Überwachung die §§ 40, 41 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechend.

§ 59

Überwachung beim Verbringen ins Inland

(1) Durch Rechtsverordnung können zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung das Verbringen von Erzeugnissen ins Inland von einer Zulassung abhängig gemacht sowie die Voraussetzungen für die Zulassung und das Zulassungsverfahren geregelt und Vorschriften über die Kosten erlassen werden. Insbesondere kann

1. vorgeschrieben werden, daß die Zulassung nur erteilt wird, nachdem durch eine amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland festgestellt ist, daß die Erzeugnisse den Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79, diesem Gesetz und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechen;
2. geregelt werden, welche Behörden für die Erteilung der Zulassung zuständig sind;
3. vorgeschrieben werden, daß
 - a) die für die Erteilung der Zulassung zuständige Behörde die für die amtliche Untersuchung und Prüfung erforderlichen Muster und Proben unentgeltlich entnehmen darf und der Verfügungsberechtigte die Auslagen für ihre Verpackung und Beförderung zu tragen hat,
 - b) der Verfügungsberechtigte die Kosten (Gebühren und Auslagen) der amtlichen Untersuchung und Prüfung zu tragen hat und er Kostenschuldner gegenüber den Untersuchungsstellen ist,
 - c) der Verfügungsberechtigte das Erzeugnis unter Überwachung der für die Zulassung zuständigen Behörde auf seine Kosten aus dem Überwachungsgebiet zu verbringen oder es zu vernichten hat, wenn er auf die Zulassung zum Verbringen ins Inland verzichtet hat oder diese versagt worden ist,
 - d) das Erzeugnis auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu vernichten ist, wenn er der Verpflichtung nach Buchstabe c innerhalb einer von der für die

Zulassung zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt;

4. zu Anzeigen, Auskünften, zur Duldung der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen, zur Duldung von Besichtigungen und zur Unterstützung verpflichtet und vorgeschrieben werden, daß Erzeugnisse in der Regel vom Verbringen ins Inland zurückzuweisen sind, wenn einer dieser Pflichten oder der Pflicht zur Duldung der Entnahme von Mustern oder Proben nicht unverzüglich, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen oder eine erforderliche Auskunft unrichtig erteilt wird;
5. bestimmt werden, welche Untersuchungsstellen für die amtliche Untersuchung und Prüfung zuständig sind; für Erstgutachten dürfen nur vierzehn, für Zweitgutachten nur vier Stellen und für Obergutachten darf nur eine Stelle bestimmt werden;
6. geregelt werden, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Erzeugnisse von der Überwachung beim Verbringen ins Inland befreit sind oder befreit werden können;
7. bestimmt werden, daß zur Erleichterung des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit eine vorgeschriebene Untersuchung nur stichprobenweise vorzunehmen ist, wenn
 - a) im Herstellungsland eine amtliche Untersuchung stattgefunden und der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit eine Untersuchung durch diese Stelle als Ersatz für die amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland anerkannt hat,
 - b) die ausländische Untersuchungsstelle ein Zeugnis in deutscher Sprache darüber ausgestellt hat, daß die Untersuchung unter Beachtung der deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen worden ist und ergeben hat, daß das Erzeugnis den Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und Nr. 338/79, diesem Gesetz und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften entspricht, die untersuchte Probe amtlich gezogen und das Behältnis unmittelbar nach Entnahme der Probe amtlich verschlossen worden ist, und
 - c) das Behältnis ins Inland verbracht wird, ohne zwischenzeitlich geöffnet worden zu sein;
 dabei kann festgelegt werden, in welchen Fällen, wie oft und wie viele Stichproben vorzunehmen sind, welche Angaben das Zeugnis der ausländischen Untersuchungsstelle enthalten und welchem Muster es entsprechen muß, sowie die Zulassung zum Verbringen ins Inland von dem Ausgang einer Prüfung abhängig gemacht werden, ob es sich um das Erzeugnis handelt, von dem die Probe für die amtliche Untersuchung im Herstellungsland entnommen worden ist (Nämlichkeitsprüfung).

(2) Bestimmt eine Rechtsverordnung nach Absatz 1, daß die Zolldienststellen über die Zulassung zum Verbringen ins Inland entscheiden, kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, die Einzelheiten des Verfahrens bei der Überwachung des Verbringens ins Inland regeln und Vorschriften nach Ab-

satz 1 Nr. 4 erlassen. In diesem Rahmen kann er auch allgemeine Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Er bestimmt die für die Überwachung zuständigen Zolldienststellen. Für das Gebiet des Freihafenamtes Hamburg kann er die in Satz 1 und Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c genannten Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen; § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung findet Anwendung.

(3) Sieht eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 vor, daß in einem Zollanschluß hergestellte Erzeugnisse zum Verbringen ins Inland keiner Zulassung bedürfen, wird die Landesregierung des an den Zollanschluß angrenzenden Landes ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verbringen ins Inland von dem Nachweis oder der Glaubhaftmachung abhängig zu machen, daß die Erzeugnisse den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen entsprechen sowie das Prüfungsverfahren zu regeln; sie bestimmt die für die Prüfung zuständigen Behörden.

Teil V Ergänzungsvorschriften

§ 60

Besondere Verkehrsverbote

(1) Weintrub darf nur nach ausreichender Vergällung in den Verkehr gebracht oder bezogen werden. Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, was als ausreichende Vergällung anzusehen und mit welchen Stoffen sie vorzunehmen ist oder nicht vorgenommen werden darf.

(2) Ein Stoff, der bei der Herstellung von Erzeugnissen nicht zugesetzt werden darf, darf nicht für diese Zwecke gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung gemacht werden.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung vorgeschrieben werden, daß bestimmte Stoffe, die verbotswidrig zur Weinbehandlung benutzt werden können, in Weinbaubetrieben und in Betrieben, in denen Traubenmoste oder nicht abgefüllte Weine lagern, nicht gelagert werden dürfen oder daß über den Erwerb und den Verbleib solcher Stoffe Nachweis zu führen ist.

§ 61

Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen

Soweit es zum Schutz der Gesundheit oder zur Erhaltung der Qualität erforderlich ist, kann durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, daß

1. Behältnisse und sonstige Gegenstände, die für die Herstellung, Abfüllung, Lagerung oder Beförderung benutzt werden und Räume, die diesen Zwecken oder dem Inverkehrbringen dienen, bestimmten hygienischen Anforderungen genügen müssen,
2. Behältnisse und sonstige Gegenstände, die für die Herstellung, Abfüllung, Lagerung oder Beförderung benutzt werden, aus Werkstoffen bestimmter Art oder Zusammensetzung nicht verwendet werden dürfen,

3. gebrauchte Behältnisse und sonstige Gegenstände, die für die Herstellung, Abfüllung, Lagerung oder Beförderung benutzt werden, nur verwendet werden dürfen, wenn sie zuvor ausnahmslos für Lebensmittel oder für bestimmte Lebensmittel benutzt worden sind,
4. Behältnisse eine auf ihre Zweckbestimmung hinweisende dauerhafte Aufschrift tragen müssen.

§ 62

Traubensaft und konzentrierter Traubensaft

(1) Traubensaft und konzentrierter Traubensaft in Behältnissen von zwei Litern oder mehr sind

1. auf Behältnissen, in Begleitpapieren, auf Hinweisschildern oder in sonstiger Weise als Traubensaft oder konzentrierter Traubensaft zu bezeichnen und
2. in nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften eingerichteter Buchführung als Traubensaft oder konzentrierter Traubensaft einzutragen.

Traubensaft darf nicht als Traubenmost bezeichnet werden.

(2) Traubensaft und konzentrierter Traubensaft dürfen bei der Herstellung von alkoholischen Getränken, die aus anderen Früchten als aus Weintrauben oder aus anderen Stoffen auf Grund von Rechtsvorschriften hergestellt werden dürfen, nicht verwendet oder zugesetzt werden.

§ 62 a

In der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse

Durch Rechtsverordnung können, wenn dies dem Interesse des Verbrauchers dient oder ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen, Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen werden, unter denen in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) hergestellte Erzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß diese Erzeugnisse nur in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn

1. sie nach Herstellung, Beschaffenheit, Bezeichnung und Aufmachung den in der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) geltenden Vorschriften entsprechen und dort in den Verkehr gebracht werden dürfen,
2. die Herstellung gleichartiger Erzeugnisse auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlaubt ist,
3. sie hinsichtlich der verwendeten Erzeugnisse, der zugesetzten Stoffe und der angewendeten Verfahren sowie hinsichtlich des Gehalts an schwefliger Säure und sonstigen Stoffen den Vorschriften für gleichartige im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellte Erzeugnisse entsprechen und
4. sie nicht mit Bezeichnungen, Kennzeichnungen, sonstigen Angaben und Aufmachungen versehen sind, die bei gleichartigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellten Erzeugnissen unzulässig sind.

Teil VI Übergangsregelungen

§ 63

Verschnitt

(1) Bis zum 30. Juni 1984 gilt abweichend von § 2 Abs. 1 inländischer Rotwein, der mit ausländischem Rotwein als Deckrotwein verschnitten worden ist, als inländischer Rotwein. Für ihn sind die Kennzeichnungen des § 12 unzulässig. Der Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 11 steht das Verschnitten mit Deckrotwein nicht entgegen, sofern dadurch das Volumen um nicht mehr als 10 Raumhundertteile vermehrt worden ist.

(2) (weggefallen)

§ 64

(weggefallen)

§ 65

(weggefallen)

§ 65 a

Eintragung von Weinberglagen

Abweichend von § 10 Abs. 3 können die zuständigen Behörden die Eintragung einer weniger als fünf Hektar großen Fläche als Lage auch zulassen, wenn der Lagename durch ein vor dem 19. Juli 1971 eingetragenes Warenzeichen geschützt ist.

§ 66

Verwendung der Prädikate Kabinett und Spätlese

(1) (weggefallen)

(2) Bis zum 31. August 1984 darf das Prädikat Auslese auch für Qualitätsschaumweine und Qualitäts-schaumweine b. A. verwendet werden, sofern diese Bezeichnung vor dem 19. Juli 1971 verwendet worden ist.

Teil VII

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 67

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in anderen als den in § 69 Abs. 2 bis 5 bezeichneten Fällen entgegen einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer in Anlage 1 Abschnitt I aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Erzeugnis oder ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, herstellt, in den Verkehr bringt, mit anderen Getränken vermischt in den Verkehr bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt, verwendet, verwertet, lagert oder transportiert oder

2. ein Erzeugnis entgegen § 46 Abs. 1 bis 3 oder einer in Anlage 1 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit irreführenden Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt oder zum Gegenstand der Werbung macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 6, § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 oder § 9 Abs. 6, § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 oder Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4 oder Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 3 Nr. 1, § 30 Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 3, § 33 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Satz 3, § 38 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 2, § 42 Abs. 3, § 53 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, § 61 Nr. 1 bis 3 oder § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Wer eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Handlungen die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt.

§ 68

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in einem Verfahren über
 - a) die Zuteilung einer Prüfungsnummer (§ 14 Abs. 3 oder 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2, § 40 Abs. 1 Nr. 7, § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1),
 - b) die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 54),
 - c) die Zulassung zum Verbringen ins Inland oder eine Erleichterung oder Befreiung bei der amtlichen Untersuchung und Prüfung (§ 59 Abs. 1) oder
2. in einem Verfahren nach einer in Anlage 2 Abschnitt I genannten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 30 Abs. 2 mit der Herstellung von weinhaltigen Getränken beginnt, ohne die zur Herstellung bestimmten Erzeugnisse gekennzeichnet und eingetragener zu haben,

2. einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2, § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 oder § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
3. einer Rechtsverordnung nach § 50 oder § 57 gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle des Verkehrs mit Erzeugnissen oder der Herstellung oder Behandlung von Erzeugnissen vereitelt oder wesentlich erschwert, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder
4. einer in Anlage 2 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Begleitdokumente, Geschäftspapiere, Buchführung oder Anzeigen gröblich oder wiederholt zuwiderhandelt und dadurch die Kontrolle des Verkehrs mit Erzeugnissen oder der Herstellung oder Behandlung von Erzeugnissen vereitelt oder wesentlich erschwert.

§ 69

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 68 bezeichneten Handlungen begeht.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Meldung nach § 4 Abs. 2 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgibt,
 2. entgegen § 30 Abs. 7 Satz 1 weinhaltige Getränke nicht in demselben Betrieb herstellt,
 3. entgegen § 36 Abs. 5 Satz 1 Weindestillat verschneidet,
 4. die Pflicht zur Duldung der Überwachung oder zur Unterstützung der in der Überwachung tätigen Personen nach § 58 Abs. 6 oder nach einer in Anlage 3 Abschnitt I aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft verletzt,
 5. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Weintrub in den Verkehr bringt oder bezieht,
 6. entgegen § 60 Abs. 2 einen Stoff, der bei der Herstellung von Erzeugnissen nicht zugesetzt werden darf, für diesen Zweck gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, vermittelt oder zum Gegenstand der Werbung macht oder
 7. einer Herbstdordnung nach § 4 Abs. 3 oder 4 oder einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 5 oder § 56 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis, das unter Verstoß gegen eine in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 oder 7 bezeichnete Vorschrift hergestellt oder ins Inland verbracht worden ist, in den Verkehr bringt, ins Inland oder aus dem Inland verbringt,

verwendet oder verwertet oder der Meldepflicht nach § 52 Abs. 5 Satz 3 bis 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Erzeugnis oder ein Getränk, das mit einem Erzeugnis verwechselt werden kann, mit Bezeichnungen, Hinweisen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen, die einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer in Anlage 3 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht entsprechen, in den Verkehr bringt, ins Inland verbringt, aus dem Inland verbringt, zum Gegenstand der Werbung macht oder in Preisangeboten bezeichnet.

(5) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 4, § 10 Abs. 11 Satz 3 oder 4, § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 3 oder 4, § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 oder 4, § 20 Abs. 6, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 28, § 31 Abs. 5 Nr. 1, § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Nr. 1, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, § 49, § 53 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, § 60 Abs. 3, § 61 Nr. 4 oder § 62 a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. außer in den Fällen des § 68 Abs. 2 Nr. 3 einer Rechtsverordnung nach § 50 oder § 57 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
3. außer in den Fällen des § 68 Abs. 2 Nr. 4 einer in Anlage 2 Abschnitt II aufgeführten Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Begleitdokumente, Geschäftspapiere, Buchführung oder Anzeigen zuwiderhandelt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 69 a

Verweisungen auf Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

Verweisungen in diesem Gesetz auf Vorschriften der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beziehen sich auf die in Anlage 4 angegebenen Fassungen.

§ 70

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 67 oder § 68 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich eine solche Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Teil VIII Schlußvorschriften

§ 71

Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erläßt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Soweit dieses Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, sind diese befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden, im Falle des § 4 Abs. 3 und 4 und § 10 Abs. 9 Satz 2 auch auf andere Behörden, zu übertragen.

§ 72

Gegenseitige Unterrichtung von Bundes- und Landesbehörden

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und die zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten sich gegenseitig über gerichtliche Entscheidungen grundsätzlicher Natur und über Regelungen von allgemeiner Bedeutung sowie über Versuchsergebnisse und ihre Ergebnisse.

§ 73

Verhältnis zu anderen lebensmittelrechtlichen Vorschriften

Im sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind vorbehaltlich des § 58 Abs. 1 das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz und die seiner Ergänzung oder Ausführung dienenden Rechtsvorschriften nur zur Ergänzung der für Traubensaft und für Weinessig getroffenen Regelungen anwendbar.

§ 74

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 75

Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)

(2) (Inkrafttreten)

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. das Weingesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

2. ...

3. ...

4. die Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625),

5. bis 11. ...

(4) Das Weingesetz vom 25. Juli 1930 mit seiner Ausführungsverordnung gilt jedoch für die in seinem § 10 Abs. 1 bezeichneten Getränke und die daraus hergestellten schäumenden Getränke bis zu einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung mit der Maßgabe, daß die Herstellung nicht unter das Verbot des § 53 Abs. 1 dieses Gesetzes fällt.

(5) Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Wein und ähnlichen alkoholischen Erzeugnissen sowie von Fruchtsäften vom 26. April 1960 (Beilage zum BAnz. Nr. 86 vom 5. Mai 1960), zuletzt geändert am 8. September 1969 (Beilage zum BAnz. Nr. 171 vom 16. September 1969), gilt, soweit sie den sachlichen Bereich dieses Gesetzes betrifft, von seiner Verkündung ab als allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 71 Abs. 1.

(6) Wein, Likörwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke, Branntwein aus Wein und Mischgetränke (§ 53) dürfen noch mit den bisher zulässigen Bezeichnungen in den Verkehr gebracht und bis zum 31. Dezember 1972 ins Inland verbracht werden, sofern sie am 19. Juli 1971 nachweislich in gekennzeichnete Behältnisse eingefüllt waren und dem zur Zeit ihrer Einfüllung geltenden Recht entsprechen. Nach dem 31. August 1972 gilt Satz 1 nur für Erzeugnisse, die bis zu diesem Zeitpunkt vom Verfügungsberechtigten oder Importeur bei der zuständigen Landesbehörde unter Angabe der Menge, des Ortes der Lagerung und der vollständigen Bezeichnung, mit der sie in den Verkehr gebracht werden sollen, angemeldet worden sind. Ohne Anmeldung bleiben auch nach dem 31. August 1972 verkehrsfähig Erzeugnisse, die sich zu diesem Zeitpunkt im Einzelhandel befinden, und Erzeugnisse, die unmittelbar vom Erzeuger an den Letztverbraucher abgegeben werden.

Anlage 1

(zu § 67, Fundstellen siehe Anlage 4)

| Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft | Inhalt der Regelung |
|--|--|
| Abschnitt I (zu § 67 Abs. 1 Nr. 1) | |
| Artikel 32 Abs. 1 Unterabs. 2, 3, Artikel 33 Abs. 1, 2, 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5 bis 7, Artikel 36 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1, Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2, 4 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 | Erhöhung des vorhandenen oder potentiellen Alkoholgehalts |
| Artikel 34 Abs. 1, 3, Artikel 36 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2, Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 | Säuerung und Entsäuerung |
| Artikel 35 Abs. 1, 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 | Süßung |
| Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 | Auspressung von Weintrauben und -trub, Vergären von Traubentrester |
| Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 | Lagerung von Trauben und Traubenmost |
| Artikel 42 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 3 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 351/79 | Zusatz von Alkohol |
| Artikel 43 Abs. 3 a, 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 1 Abs. 2, 3, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 352/79 | Verschnitt |
| Artikel 44 Abs. 1, Artikel 45 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 | Gehalt an schwefliger Säure und flüchtiger Säure |
| Artikel 46 Abs. 1, 3 Unterabs. 3, Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 | önologische Verfahren und Behandlungstoffe |
| Artikel 48 Abs. 2, Artikel 51 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 4 a Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 | Abgabe oder Anbieten von Erzeugnissen zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch |
| Artikel 48 Abs. 3 a Unterabs. 1, Abs. 4, 5 Unterabs. 1 bis 3, 5 bis 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 | Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Erzeugnisse |
| Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 | Vorbehalt der Herstellung aus zugelassenen oder empfohlenen Rebsorten |
| Artikel 50 Abs. 1, 3 Unterabs. 1, 4 Satz 1, Unterabs. 5, 6 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 | Anforderungen an eingeführte Erzeugnisse, Verwendungsbeschränkungen |

| Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft | Inhalt der Regelung |
|--|--|
| Artikel 12 Abs. 1, Artikel 4, 10, 13, 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 | Schaumweinherstellung |
| Artikel 1 Unterabs. 1 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 | Transport von Wein |
| Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79 | Verschnitt oder Verarbeitung von Drittlandserzeugnissen in Freizonen |
| Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 | Grenzwerte für schweflige Säure bei Schaumwein |
| Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 | Anreicherung, Süßung, Säuerung und Entsäuerung der Schaumweincuvée |
| Artikel 40 Abs. 1, 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 | Lagerung und Transport von Erzeugnissen |
| Abschnitt II (zu § 67 Abs. 1 Nr. 2) | |
| Artikel 8 Buchstabe a, c, Artikel 18 Buchstabe a, c, Artikel 34 Buchstabe a, c, Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 | Irreführende Bezeichnungen und Aufmachungen |

Anlage 2

(zu §§ 68, 69, Fundstellen siehe Anlage 4)

| Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft | Inhalt der Regelung |
|---|---|
| Abschnitt I (zu § 68 Abs. 1) | |
| Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79, Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 643/77 | Verschnitt und Verarbeitung von Drittlandserzeugnissen in Freizonen |
| Abschnitt II (zu § 68 Abs. 2 Nr. 4, § 69 Abs. 5 Nr. 3) | |
| Artikel 53 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 16 Abs. 5 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79, Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1, 2 Satz 2, Unterabs. 3, 4, Artikel 3 Abs. 1 erster Halbsatz, Abs. 2, Artikel 4 Abs. 3, 4, Artikel 5 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2, Artikel 7 Abs. 1, 2, Artikel 8 Abs. 1, 2, 4, 6 Unterabs. 1, 2, Artikel 9 Abs. 1, 2, Artikel 10 Abs. 1, 2 Unterabs. 3, Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1, Artikel 13 Abs. 3 Unterabs. 3, Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75, Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/73, Artikel 9 Abs. 2, Artikel 19, 24 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf amtliche Dokumente bezieht | Vorschriften über Begleitdokumente |
| Artikel 53 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 8 Abs. 6 Unterabs. 4, Artikel 14 Unterabs. 1, Artikel 15, 16 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Artikel 19 Abs. 1, 2, Artikel 20 Abs. 1 Satz 1, Artikel 24 Abs. 2, 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75, Artikel 10, 11 Abs. 1, 2, Artikel 20, 21 Abs. 1, 2, Artikel 25, 26, 36, 38 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 4 Abs. 1, soweit er sich auf Geschäftspapiere und Ein- und Ausgangsbücher bezieht, Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70, Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/73, Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 353/79, Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79, Artikel 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2152/75, Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf amtliche und Handelsunterlagen sowie Register bezieht, Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70, Artikel 8 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 | Buchführung, Geschäftspapiere |
| Artikel 36 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/70, Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79, Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75, Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2152/75, Artikel 2 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 | Anzeigen |

Anlage 3
(zu § 69, Fundstellen siehe Anlage 4)

Vorschrift der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Inhalt der Regelung

Abschnitt I

(zu § 69 Abs. 2 Nr. 4)

Artikel 21 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 14 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75

Duldung und Unterstützung der Überwachung

Abschnitt II

(zu § 69 Abs. 5)

Artikel 48 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, Artikel 16 Abs. 1 bis 3, 4 Satz 1, Abs. 4a, 5 Unterabs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79, Artikel 2, 8 Abs. 1, 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79, Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78, soweit er sich auf Etiketten und Verpackung bezieht, Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79, soweit er sich auf Etikettierung und Verpackung bezieht, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2, 5 Satz 1, Artikel 4 Abs. 3, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1, Artikel 7, Artikel 8 Buchstabe b, c, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Unterabs. 1, Abs. 6 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2, 3, Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 1, Artikel 15 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17, Artikel 18 Buchstabe b, Artikel 22 Abs. 1, Artikel 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Unterabs. 1, Artikel 27 Abs. 1, Artikel 28 Abs. 1 Unterabs. 1, Artikel 29 Abs. 1, Artikel 30 Abs. 1, 7 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 2, 5, Abs. 8, Artikel 31 Abs. 1, 2, Artikel 32 Abs. 1, Artikel 33 Abs. 1, Artikel 34 Buchstabe b, Artikel 41 Abs. 2, Artikel 42 Abs. 2, Artikel 45 Abs. 1, Artikel 46 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 355/79, Artikel 1, Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 2, 3 Unterabs. 1 Buchstabe c letzter Satz, Unterabs. 2, Abs. 4, Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1, 3, 4 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1, Abs. 5 Unterabs. 1, Abs. 6 Unterabs. 1, 2, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6, Artikel 8 Abs. 1, 2, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6, Artikel 9, Artikel 13 Abs. 2, 3, 4 Unterabs. 1, Abs. 5, 6 Unterabs. 2, Artikel 14 Abs. 1, 3, Artikel 15, Artikel 16 Abs. 1, 2 Unterabs. 1, Abs. 3, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81

Bezeichnung, Hinweise, sonstige Angaben und Aufmachungen

Anlage 4

(Verzeichnis der Fundstellen der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, deren Vorschriften in den Anlagen 1 bis 3 genannt sind)

Verordnung (EWG) Nr. 1594/70 der Kommission vom 5. August 1970 über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Verfahren zur Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein (ABl. EG Nr. L 173 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 632/80 der Kommission vom 14. März 1980 (ABl. EG Nr. L 291 S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Süßung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 175 S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 807/73 der Kommission vom 23. März 1973 (ABl. EG Nr. L 78 S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 2247/73 der Kommission vom 16. August 1973 über die Kontrolle von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 230 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission vom 5. Dezember 1973 bezüglich der Definition von Verschnitt und Weinbereitung (ABl. EG Nr. L 337 S. 20), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 373/74 der Kommission vom 13. Februar 1974 (ABl. EG Nr. L 42 S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer den Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (ABl. EG Nr. L 113 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3208/80 der Kommission vom 10. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 333 S. 18).

Verordnung (EWG) Nr. 2152/75 der Kommission vom 18. August 1975 über Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nrn. 2893/74 und 2894/74 betreffend Schaumwein (ABl. EG Nr. L 219 S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 11), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission vom 10. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 7 S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 54 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3577/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 54 S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3578/81 des Rates vom 3. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 359 S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 339/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs (ABl. EG Nr. L 54 S. 57).

Verordnung (EWG) Nr. 347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 54 S. 75).

Verordnung (EWG) Nr. 351/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 54 S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3658/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 366 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 352/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Genehmigung des Verschnitts deutscher Rotweine mit eingeführten Rotweinen (ABl. EG Nr. L 54 S. 93), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 460/80 des Rates vom 18. Februar 1980 (ABl. EG Nr. L 57 S. 35).

Verordnung (EWG) Nr. 353/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung der Bedingungen für den Verschnitt und die Verarbeitung von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in Drittländern in den Freizonen im Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 54 S. 94)

Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3685/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 369 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nr. 13 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 (ABl. EG Nr. L 54 S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. EG Nr. L 360 S. 18).

Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 326 S. 14).

**Verordnung
zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von Sondererstattungen
bei der Ausfuhr von Rindfleisch nach Drittländern
(Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung)**

Vom 18. August 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, des § 9 und des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung

1. der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission vom 7. Januar 1982 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 4 S. 11) und
2. der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 212 S. 48)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) ist zuständig für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte hinsichtlich

1. der Kontrolle, daß es sich bei dem Fleisch, für das eine Sondererstattung in Anspruch genommen werden soll, um solches von ausgewachsenen männlichen Rindern handelt,
2. der Ausstellung einer Bescheinigung über diese Kontrolle nach Artikel 2 Abs. 2 der in § 1 Nr. 1 genannten Verordnung,
3. der Kennzeichnung des nach Nummer 1 kontrollierten Fleisches durch Sicherungsmittel,
4. der Kennzeichnung der Teilstücke und der Durchführung von Kontrollen in den Zerlegeräumen durch Stichproben, falls eine Sondererstattung für entbeintete Teilstücke nach der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung in Anspruch genommen werden soll.

(2) Die Bundesfinanzverwaltung ist zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung für entbeintes Fleisch und die Sicherung der Nämlichkeit des entbeinteten Fleisches nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 und Artikel 8 Abs. 3 der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung.

(3) Im übrigen gelten hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei der Ausfuhrerstattung die Vorschriften der Verordnung Ausfuhrerstattung (EWG) vom 19. März 1980 (BGBl. I S. 323).

§ 3

Mindestmenge

Die Bundesanstalt trifft die in § 2 Abs. 1 genannten Maßnahmen nur, falls je Schlachtstätte wenigstens

- 120 Viertel oder
- 60 „quartiers compensés“ oder
- 60 halbe Tierkörper oder
- 30 ganze Tierkörper

bereitgehalten werden. Die Bundesanstalt kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 4

Teilstück-Sondererstattung

Eine Sondererstattung für Teilstücke nach der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung kann unbeschadet anderweitiger Voraussetzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Erklärung nach Artikel 2 Abs. 1 der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung ist nach dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger veröffentlichten Muster gegenüber der Bundesanstalt abzugeben; darin ist der Tag der Zerlegung anzugeben;
2. das Gewicht der Hinterviertel ist vom Antragsteller in Feld 7 der Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 einzutragen;
3. jedes Hinterviertel wird durch unlöschbare Stempelung vor Erteilung der Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 so gekennzeichnet, daß nach der Zerlegung jedes daraus erhaltene Teilstück identifiziert werden kann;
4. die Teilstücke sind nach den in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen zuzurichten;
5. die Teilstücke sind einzeln zu verpacken und nach der Art getrennt in Behältnissen zusammenzufassen; auf den Behältnissen sind die Nummern der Bescheinigungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu vermerken;

6. die Zollförmlichkeiten nach Artikel 5 der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung sind innerhalb der Frist nach Artikel 3 derselben Verordnung gleichzeitig für das gesamte entbeinte Fleisch, für das eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausgestellt worden ist, zu erfüllen.

§ 5

Überwachung

Der Inhaber des Zerlegebetriebes hat sicherzustellen, daß

1. die Gewichte der für die Zerlegung bestimmten Hinterviertel richtig ermittelt werden, wobei jeweils höchstens vier Hinterviertel zusammen verwogen werden dürfen,
2. Aufzeichnungen über die Verwiegung der Hinterviertel angefertigt und mindestens sechs Monate geordnet aufbewahrt werden; die Aufzeichnungen haben mindestens die Nummern der Sicherungsmittel der einzeln oder nach Nummer 1 zusammengefaßt verwogenen Hinterviertel und die entsprechenden Gewichte auszuweisen,
3. ein Verzeichnis der hergestellten Teilstücke nach dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger veröffentlichten Muster angefertigt wird.

§ 6

Auslagererstattung

Auslagen der Bundesanstalt für die Beschaffung von Sicherungsmitteln zur Sicherung des Ergebnisses der Untersuchung der Schlachtkörper sind zu erstatten.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung vom 26. März 1982 (BGBl. I S. 398) außer Kraft.

Bonn, den 18. August 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Cordts

Anlage
(zu § 4 Nr. 4)

Aus den Hintervierteln sind sämtliche Knochen, Knorpel und groben Sehnen zu entfernen.

Die Teilstücke sind gemäß folgender Beschreibung zuzurichten:

1. Filet: Das Filet (innere Lendenmuskulatur) ist von dem Beckenknochen und den Lendenwirbeln abzutrennen.
2. Roastbeef: Das Roastbeef (äußere Lendenmuskulatur) wird von der Hüfte in gerader Schnittführung zwischen dem Kreuzbein und dem letzten, dem 6. Lendenwirbelknochen, getrennt. Längsschnitt zur Fleisch- und Knochendünnung erfolgt in gerader Schnittführung. Der Trennschnitt zwischen Roastbeef und Entrecôte erfolgt wahlweise zwischen 8. und 9. bis 10. und 11. Rippe.
3. Entrecôte: Entrecôte ist der Teil von Hoch- und Fehlrippe, der sich maximal von der 5. bis 9. Rippe erstreckt. Der Trennschnitt zur Knochendünnung erfolgt in gerader Schnittführung.
4. Oberschale: Die Oberschale wird vom Schloßknochen gelöst. Die Trennung von Kugel und Unterschale erfolgt im Vlies.
5. Unterschale mit Kniekehlfleisch: Die Unterschale mit Kniekehlfleisch wird von der Hüfte in Höhe des Hüftgelenks sowie von der Hesse im Vlies getrennt. Die Unterschalenrolle verbleibt an der Unterschale.
6. Kugel: Die Kugel wird sowohl von der Unterschale als auch von der Hüfte im Vlies getrennt. Das Eckstück kann an der Hüfte verbleiben.
7. Hüfte: Der Trennschnitt der Hüfte von der Unterschale und der Kugel ergibt sich aus den Nummern 5 und 6.
8. Hesse: Die Hesse wird vom Kniekehlfleisch im Vlies getrennt.
9. Dünnung: Bei der Dünnung sind die Rippenknochen und die Knorpel zu entfernen.

Hinweise:

- a) Roastbeef und Entrecôte können unzerteilt bleiben.
- b) Oberschale, Unterschale mit Kniekehlfleisch, Kugel und Hüfte können mit oder ohne Hesse als stumpfe Keule (ohne Knochen) unzerteilt bleiben.

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfte Werkschutzfachkraft**

Vom 20. August 1982

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Werkschutzfachkraft erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, im Betrieb folgende Aufgaben einer Werkschutzfachkraft wahrzunehmen:

1. Wahrnehmung des Schutzes und der Sicherung im Rahmen allgemeiner und besonderer Schadensabwehr für Betrieb und Beschäftigte,
2. Durchführen von Ordnungsaufgaben beim Tor-, Wach-, Streifen- und Verkehrsdienst,
3. Mitwirken bei der Aufklärung von Ordnungsverstößen und Straftaten zum Nachteil für Betrieb und Beschäftigte, unbeschadet der Befugnisse von Staatsanwaltschaft, Ordnungsbehörden und Polizei,
4. Mithilfe bei Brand- und Katastrophenschutz sowie im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes.

(3) Die mit Erfolg abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfte Werkschutzfachkraft.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Werkschutzdienst oder
 2. eine sechsjährige Berufspraxis, von der mindestens zwei Jahre im Werkschutzdienst abgeleistet sein müssen,
- nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Werkschutzdienstkunde und Technische Einrichtungen,
2. Grundlagen der Werkschutzstätigkeit.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 ist unbeschadet des § 6 schriftlich und mündlich nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 sowie der §§ 4 und 5 durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit von in der Regel zwei Stunden Dauer. Die Prüfung soll nicht länger als zehn Stunden dauern. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann ihre Dauer gekürzt werden.

(4) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, berufsspezifische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen.

(5) Die Prüfungsteile können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungstag des bereits abgelegten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

**Werkschutzdienstkunde
und Technische Einrichtungen**

(1) Im Prüfungsteil „Werkschutzdienstkunde und Technische Einrichtungen“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Werkschutzdienstkunde,
2. Technische Einrichtungen und Hilfsmittel.

(2) Im Prüfungsfach „Werkschutzdienstkunde“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse hat, in den verschiedenen Dienstbereichen seine Aufgaben nach § 1 Abs. 2 wahrzunehmen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Tordienst: Überwachung, Regelung und Kontrolle des Personen-, Fahrzeug- und Güterverkehrs, Sonderzugangsrecht und Fundsachen,

2. Wach- und Streifendienst: Objektschutz, Schließwesen, Alarmdienst, Brandschutz (Vorbeugung und Abwehr), Rettungs- und Hilfsdienst, Katastrophenschutz, Mithilfe bei Unfallverhütung und Mithilfe bei Umweltschutz,
3. Verkehrsdienst: Regelung des innerbetrieblichen Verkehrs, Verkehrssicherung, Verkehrseinrichtungen und Verhalten am Unfallort,
4. Ermittlungsdienst: Grundkenntnisse der Kriminalistik, Verhalten am Tatort, Befragungstechnik und -taktik sowie Meldungs- und Berichtswesen.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Einrichtungen und Hilfsmittel“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten über technische Einrichtungen und Hilfsmittel des Werkschutzes besitzt und diese sinnvoll benutzen und handhaben kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Sicherungseinrichtungen: Alarmanlagen, verschiedene Meldesysteme bei Feuer, Einbruch, Notruf, Funktionsweise von Fernsehüberwachung und anderen Beobachtungseinrichtungen,
2. Funktionsweise und Anwendung von Funkgeräten: Feststation, Handfunksprechgeräte, Fahrzeugfunkgeräte und Rufanlagen,
3. Zweck und Anwendung von verkehrstechnischen Geräten: Geräte und Anlagen zur Verkehrsregelung und Verkehrssicherung sowie Hilfsmittel zur Unfallaufnahme,
4. Funktion und Anwendung von Feuerlöschgeräten: Handfeuerlöcher, Kleinf Feuerlöschgeräte, Sprinkleranlagen und sonstige Löscheräte,
5. sonstige technische Einrichtungen und Hilfsmittel: Notwehrgeräte, persönliche Schutzeinrichtungen gegen Feuer, Gasentwicklung und schädliche Stoffe.

§ 5

Grundlagen der Werkschutzfähigkeit

(1) Im Prüfungsteil „Grundlagen der Werkschutzfähigkeit“ ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Rechtliche Grundlagen der Werkschutzfähigkeit,
2. Grundsätze über den Umgang mit Menschen.

(2) Im Prüfungsfach „Rechtliche Grundlagen der Werkschutzfähigkeit“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, seine Tätigkeit als Werkschutzfachkraft auf der Grundlage von Recht und Gesetz auszuüben und daß er die Rechte, Pflichten und Grenzen seiner Tätigkeit kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Öffentliches Recht:
 - a) Grundkenntnisse über die Grundrechte,
 - b) Abgrenzung zu den Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft,
 - c) Abgrenzung von Privatrecht zum Öffentlichen Recht;

2. Privatrecht:

- a) §§ 226 bis 231, 823, 855, 858 bis 860, 903 und 904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- b) die rechtliche Stellung des Werkschutzes im Unternehmen;

3. Straf- und Strafverfahrensrecht:

- a) Grundlagen der Strafbarkeit (§§ 13 bis 15 des Strafgesetzbuches), Versuch (§ 23 des Strafgesetzbuches), Täterschaft und Teilnahme (§§ 25 bis 27 des Strafgesetzbuches),
- b) Notwehr, Notstand (§§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches) sowie die Straftaten nach den §§ 123, 132, 138, 145, 185, 201, 223, 223 a, 230, 239, 240, 242, 243, 246, 257, 259, 263, 267, 303, 308, 310 a und 323 c des Strafgesetzbuches,
- c) vorläufige Festnahme (§ 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung);

4. weitere Rechtsvorschriften:

- a) die Bedeutung des Betriebsverfassungsgesetzes für die Arbeit des Werkschutzes unter besonderer Berücksichtigung der §§ 74, 75, 77 und 87 Abs. 1,
- b) Rechte und Pflichten gemäß §§ 120 a, 120 b und 139 b der Gewerbeordnung,
- c) Vorschriften über Unfallverhütung (§§ 708 bis 710 der Reichsversicherungsordnung, VBG 1), Bewachung (VBG 68) und Erste Hilfe (VBG 109).

(3) Im Prüfungsfach „Grundsätze über den Umgang mit Menschen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die für die Ausübung seiner Tätigkeit bedeutsamen Verhaltensweisen der Menschen kennt und die für die Werkschutzfachkraft maßgebenden Grundsätze über den Umgang mit Menschen beherrscht. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Verhaltensweisen der Menschen:

- a) die verschiedenen Verhaltensweisen der Menschen:
 - aa) im Normalfall,
 - bb) in besonderen Situationen,
- b) die wichtigsten Motive menschlichen Verhaltens;

2. Umgang mit Menschen:

- a) das Verhalten der Werkschutzfachkraft unter Vermeidung von Fehlerquellen wie Überheblichkeit, Unbeherrschtheit, Unsachlichkeit,
- b) das Verhalten der Werkschutzfachkraft gegenüber Angehörigen verschiedener Personengruppen wie Jugendlicher, Frauen, älterer Arbeitnehmer, Ausländer,
- c) das Verhalten der Werkschutzfachkraft in besonderen Situationen, vor allem
 - aa) beim Ansprechen und Unterrichten von Personen,

- bb) beim Befragen von Verdächtigen, Opfern, Zeugen und sonstigen Personen,
- cc) beim Einsatz angesichts von Personengruppen und Massen,
- dd) beim Verhüten von Paniken,
- ee) bei Paniken.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht. Eine Freistellung von allen Prüfungsfächern ist nicht zulässig.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der vier Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind in einer Note zusammenzufassen. Die Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Prüfungsnoten hervorgehen müssen. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind – anstatt der Note – Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Die am 1. April 1983 laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich in der Zeit vom 1. April 1983 bis zum 31. März 1985 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bonn, den 20. August 1982

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Björn Engholm

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die
Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfte Werkschutzfachkraft

Herr/Frau

geboren am: in:

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfte Werkschutzfachkraft

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Werkschutzfachkraft
vom 20. August 1982 (BGBl. I S. 1232)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Ergebnisse der Prüfung

| | Note |
|---|-------|
| I. Werkschutzdienstkunde und Technische Einrichtungen | |
| 1. Werkschutzdienstkunde | |
| 2. Technische Einrichtungen und Hilfsmittel | |
| II. Grundlagen der Werkschutzfähigkeit | |
| 1. Rechtliche Grundlagen der Werkschutzfähigkeit | |
| 2. Grundsätze über den Umgang mit Menschen | |
| <p>(Im Falle des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung von der Prüfung im Prüfungsfach freigestellt.“)</p> | |

Arzneimittelfarbstoffverordnung (AMFarbV)**Vom 25. August 1982**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 und § 83 Abs. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

(1) Bei der Herstellung von Arzneimitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, die dazu bestimmt sind, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht zu werden, dürfen zur Färbung nur die in der Anlage bezeichneten Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen verwendet werden. Diese müssen den Reinheitskriterien der Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. EG 1962 S. 2645/62) entsprechen, wie sie in deren Anhang III in der Fassung, die dieser infolge der Änderungen durch die Richtlinie 65/469/EWG des Rates vom 25. Oktober 1965 (ABl. EG 1965 S. 2793/65 und die Richtlinie 67/653/EWG des Rates vom 24. Oktober 1967 (ABl. EG 1967 Nr. 263 S. 4) gefunden hat, angegeben sind.

(2) Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, die nicht nach den Vorschriften des Absatzes 1 hergestellt sind, dürfen im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Arzneimittel, die zahnärztliche Werkstoffe sind.

§ 2

(1) Nach § 95 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Arzneimittelgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Arzneimittel entgegen § 1 Abs. 2 in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 96 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 1 bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Färbung andere als die dort zugelassenen Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen verwendet.

(3) Wer eine in Absatz 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 97 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes ordnungswidrig.

§ 3

Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, die nicht nach den Vorschriften des § 1 Abs. 1 hergestellt sind und die sich bei Inkrafttreten der Verordnung im Verkehr befinden, dürfen abweichend von § 1 Abs. 2 noch bis zum 31. März 1983 in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. August 1982

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Anke Fuchs

Anlage

| Farbton | EWG-Nummer | Bezeichnung | Chemische Bezeichnung oder Beschreibung |
|---------|------------|--|---|
| Gelb | E 100 | Curcumin | 1,7-Bis(4-hydroxy-3-methoxyphenyl)-1,6-heptadien-3,5-dion |
| | E 101 | Riboflavin (Lactoflavin) | 7,8-Dimethyl-10-(1'-D-ribityl)isoalloxazin |
| | E 102 | Tartrazin | 5-Hydroxy-1-(4-sulfophenyl)-4-(4-sulfophenylazo)-3-pyrazolcarbonsäure, Trinatriumsalz |
| | E 104 | Chinolingelb | 2-(1,3-Dioxo-2-indanyl)chinolindisulfonsäure, Dinatriumsalz (auch mit Anteilen an Monosulfonsäurederivat, auch teilweise methyliert) |
| Orange | E 110 | Gelborange S | 6-Hydroxy-5-(4-sulfophenylazo)-2-naphthalinsulfonsäure, Dinatriumsalz |
| Rot | E 120 | Carmin (Cochenille, Karminsäure) | Extrakt aus <i>Dactylopius coccus</i> [syn. <i>Coccus cacti</i>] einschließlich der Ammoniumverbindungen |
| | E 122 | Azorubin | 1'-Hydroxy-1,2'-azonaphthalin-4,4'-disulfonsäure, Dinatriumsalz |
| | E 123 | Amaranth | 2-Hydroxy-1,1'-azonaphthalin-3,4',6-trisulfonsäure, Trinatriumsalz |
| | E 124 | Ponceau 4 R (Cochenillerot A) | 2-Hydroxy-1,1'-azonaphthalin-4',6,8-trisulfonsäure, Trinatriumsalz |
| | E 127 | Erythrosin | 2',4',5',7'-Tetraiodfluorescein, Dinatriumsalz oder 2-(6-Hydroxy-2,4,5,7-tetraiod-3-oxo-3H-xanthen-9-yl)benzoesäure, Dinatriumsalz |
| Blau | E 131 | Patentblau V | α -(4-Diethylaminophenyl)- α -(4-diethyliminio-2,5-cyclohexadien-1-yliden)-5-hydroxy-4-sulfo- <i>o</i> -toluolsulfonat, Calciumsalz |
| | E 132 | Indigocarmin (Indigotin) | 3,3'-Dioxo[$\Lambda^{2,2'}$ -biindolin]-5,5'-disulfonsäure, Dinatriumsalz |
| Grün | E 140 | Chlorophyll | Chlorophyll a und Chlorophyll b |
| | E 141 | Chlorophyll- und Chlorophyllin-Kupfer-Komplexe | Chlorophyll a(b)-Kupfer-Komplex und Chlorophyllin a(b)-Kupfer-Komplex |
| | E 142 | Brillantsäuregrün BS (Wollgrün BS) | 1-[α -(4-Dimethyliminio-2,5-cyclohexadien-1-yliden)-4-dimethylaminobenzyl]-2-hydroxy-6-sulfo-3-naphthalinsulfonat, Natriumsalz |
| Braun | E 150 | Zuckercouleur (Karamel) | Aus Saccharose oder anderen genußtauglichen Zuckerarten ausschließlich durch Erhitzen hergestelltes Erzeugnis oder amorphe, braune, wasserlösliche Erzeugnisse, die durch kontrollierte Hitzeeinwirkung auf genußtaugliche Zuckerarten in Gegenwart von Essig-, Citronen-, Phosphor- oder Schwefelsäure, Schwefeldioxid, Ammonium-, Natrium- und Kaliumhydroxid, -carbonat, -phosphat, -sulfat oder -sulfid hergestellt werden. |

| Farbton | EWG-Nummer | Bezeichnung | Chemische Bezeichnung oder Beschreibung | |
|-----------------------|---|--|---|--|
| Schwarz | E 151 | Brillantschwarz BN | 4-Sulfophenylazo-4-(7-sulfonaphthalin)-1-azo-2-(8-acetamido-1-hydroxy-3,5-naphthalindisulfonsäure), Tetranatriumsalz | |
| | E 153 | Kohlenschwarz (Carbo medicinalis vegetabilis) | Pflanzkohle mit Eigenschaften der medizinischen Kohle | |
| Verschiedene Farbtöne | E 160 | Carotinoide: | | |
| | | a) β,ϵ -Carotin (α -Carotin) Betacaroten (β,β -Carotin) β,ψ -Carotin (γ -Carotin) | all-trans-Formen als Hauptbestandteile | |
| | | b) Bixin, Norbixin (Annatto, Orlean) | Der Hauptfarbstoff der Annatto-Extrakte in Öl ist das Carotinoid Bixin; Bixin ist 6'-Methylhydrogen-9'-cis-6,6'-diapocarotin-6,6'-dioat. Norbixin ist die freie Dicarbonsäure; der Hauptfarbstoff der wäßrigen Annatto-Extrakte ist das Alkalisalz des Norbixins. | |
| | | c) Capsanthin, Capsorubin | Extrakt aus Paprika (Capsicum-annuum-Früchte) | |
| | | d) Lycopin | ψ,ψ -Carotin (all-trans-Form als Hauptbestandteil) | |
| | | e) 8'-Apo- β,ψ -carotinal | 8'-Apo- β,ψ -carotinal (all-trans-Form als Hauptbestandteil) | |
| | | f) Ethyl-8'-apo- β,ψ -carotinoat | Ethyl-8'-apo- β,ψ -carotinoat (all-trans-Form als Hauptbestandteil) | |
| | | E 161 | Xanthophylle: | Xanthophylle sind Keto- und/oder Hydroxy-Derivate der Carotine |
| | | a) Flavoxanthin | 5,8-Epoxy-5,8-dihydro- β,β -carotin-3,3'-diol | |
| | | b) Lutein | β,ϵ -Carotin-3,3'-diol | |
| | | c) Cryptoxanthin | β,β -Carotin-3-ol | |
| | | d) Rubixanthin | β,ψ -Carotin-3-ol | |
| | e) Violaxanthin | 5,6,5',6'-Diepoxy-5,5',6,6'-tetrahydro- β,β -carotin-3,3'-diol | | |
| f) Rhodoxanthin | 4',5'-Didehydro-4,5-retro- β,β -carotin-3,3'-dion | | | |
| g) Canthaxanthin | β,β -Carotin-4,4'-dion | | | |
| E 162 | Beetenrot, Betanin | wäßriger Extrakt aus der Wurzel der roten Rübe (Beta vulgaris var. conditiva) | | |
| E 163 | Anthocyane | Anthocyane sind Glykoside aus 2-Phenylbenzopyryliumsalzen; sie sind in der Regel hydroxylierte Derivate; an Aglykonen enthalten sie folgende Anthocyanidine: Pelargonidin, Cyanidin, Paeonidin (Peonidin), Delphinidin (Oenantidin), Petunidin, Malvidin; | | |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,- DM (6,- DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,80 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

| Farbton | EWG-Nummer | Bezeichnung | Chemische Bezeichnung oder Beschreibung |
|---------|------------|---------------------------------|--|
| | | | Anthocyane dürfen nur aus eßbarem Obst oder Gemüse wie Erdbeeren, Maulbeeren, Kirschen, Pflaumen, Himbeeren, Brombeeren, schwarzen und roten Johannisbeeren, Rotkohl, roten Zwiebeln, Preiselbeeren, Heidelbeeren, Auberginen, Weintrauben und Holunderbeeren gewonnen werden. |
| | E 170 | Calciumcarbonat | CaCO ₃ |
| | E 171 | Titan(IV)-oxid (Titandioxid) | TiO ₂ |
| | E 172 | Eisenoxide und -hydroxide | xFe ₂ O ₃ · yFeO · nH ₂ O |
| | E 173 | Aluminium | Al |
| | E 174 | Silber | Ag |
| | E 175 | Gold | Au |

Bei den Stoffen mit den EWG-Nummern E 102, E 104, E 110, E 122 bis E 124, E 127, E 131, E 132, E 142 und E 151 ist neben der in der Spalte „Chemische Bezeichnung oder Beschreibung“ angegebenen Natrium- oder Calciumverbindung des Stoffes auch die dieser Verbindung zugrundeliegende Säure sowie jede Natrium-, Calcium-, Kalium- und Aluminiumverbindung dieses Stoffes zugelassen.

Die auf synthetischem Weg gewonnenen Farbstoffe, die den vorstehenden natürlichen Farbstoffen entsprechen, sind ebenfalls zugelassen.